

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1991

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1991

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 15 Kirchengesetz über zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen.

Vom 17. November 1990. (KABl. S. 139)

Die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die kirchlichen Träger von Diakoniestationen und vergleichbaren Gemeindecrankenpflegeeinrichtungen sowie die Träger nach § 31 des Kirchengesetzes über die Diakoniestationen vom 26. April 1986 bilden die Arbeitsgemeinschaft Diakoniestationen (AGD). Sie soll Fachverband im Diakonischen Werk Berlin e. V. sein.

§ 2

Die AGD dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung und der Meinungsbildung der Träger von Diakoniestationen in allen Fragen der gemeindenahen ambulanten Gesundheits- und sozialpflegerischen Dienste. Sie plant die

Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und bietet hierfür Veranstaltungen an. Sie vertritt die Träger der Diakoniestationen in gemeinsamen Angelegenheiten nach außen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Berlin e. V. Sie verwaltet und vergibt die für gemeinsame Aufgaben und für besondere Hilfen zur Verfügung gestellten Mittel und überwacht deren zweckgemäße Verwendung.

§ 3

Jedes Mitglied der AGD entsendet in die Mitgliederversammlung eine Vertreterin oder einen Vertreter und für den Fall ihrer oder seiner Verhinderung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die AGD wählt einen Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie richtet im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Berlin e. V. bei diesem eine Geschäftsstelle ein.

§ 4

Die Kirchenleitung bestimmt nach Anhörung der AGD durch Rechtsverordnung über die bedarfsgerechte Mindestpersonalausstattung der Diakoniestationen, die Dotie-

zung eines Ausgleichsfonds für Diakoniestationen sowie Grundsätze der Vergabe der Fondsmittel. Für vom Land Berlin nicht geförderte Diakoniestationen können besondere Regelungen erfolgen.

§ 5

Das Konsistorium kann nach Anhörung der AGD für die Diakoniestationen Richtlinien erlassen, insbesondere für eine angemessene wirtschaftliche und betriebliche Organisation, das betriebliche Rechnungswesen,

die Finanzbuchhaltung,

die Personalverwaltung und

die Anforderungen an statistische Nachweisungen.

Die AGD hat ein Antragsrecht.

§ 6

Aus Mitteln der Diakoniestationen und landeskirchlichen Mitteln wird ein Ausgleichsfonds für gemeinsame Aufgaben und besondere Hilfen gebildet. Die Mittel des Solidarfonds werden in diesen Ausgleichsfonds überführt. Die Mittel werden für Investitions-, Übergangs- und Anpassungshilfen der Mitglieder der AGD verwendet, um eine angemessene am kirchlichen Auftrag orientierte Ausstattung der Diakoniestationen zu unterstützen. Aus den Mitteln können auf Antrag einzelner Rechtsträger der Diakoniestationen folgende Maßnahmen finanziert werden:

- Nothilfen für in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Diakoniestationen auf der Basis verbindlicher Sanierungsprogramme,
- Übergangs- und Anpassungshilfen bei Veränderungen der Trägerstruktur oder bei der Auflösung von Diakoniestationen,
- Starthilfe zu den Betriebskosten für diakonische Sonderprojekte in Diakoniestationen,

- Investitionshilfen für Umbaumaßnahmen und zur Errichtung zusätzlicher notwendiger Dienste nach Ausschöpfung öffentlicher Zuwendungsmöglichkeiten.

§ 7

Die Kirchenleitung kann nach Anhörung der AGD zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen, insbesondere

- Beratung und Unterstützung der Diakoniestationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Planung und Durchführung von Fort- und Weiterbildung,
- Verwaltung und Vergabe zentraler kirchlicher Mittel für Diakoniestationen,
- Geschäftsführung der AGD

durch Vereinbarung auf das Diakonische Werk Berlin e. V. übertragen. Die Kirchengaufsicht über die Träger von Diakoniestationen bleibt unberührt.

§ 8

Soweit Bestimmungen kirchlichen Rechts den Regelungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, finden sie keine Anwendung mehr. Insbesondere treten die §§ 33 und 34 des Kirchengesetzes über die Diakoniestationen vom 26. April 1986 außer Kraft.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. November 1990 in Kraft.

Berlin-Tiergarten, den 17. November 1990

Der Präses

Professor Dr. Reihlen

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 16 Bekanntmachung der Neufassung des Kandidatengesetzes.

Vom 26. Oktober 1990. (KABl. S. 131)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kandidatengesetzes vom 21. Juni 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 76) wird nachstehend der Wortlaut des Kandidatengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 21. Juni 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 131),
2. den am 1. Oktober 1972 in Kraft getretenen Artikel I des Kirchengesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 86),
3. den am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen § 1 Abschnitt III Nr. 2 des Kirchengesetzes vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 262),
4. den mit Wirkung vom 1. Januar 1974 und mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft getretenen § 4 des Kirchengesetzes vom 18. März 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 52),
5. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 9. März 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 51),

6. das am 15. Januar 1981 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 12. Dezember 1980 (Kirchl. Amtsbl., 1981, S. 1),

7. das am 21. Dezember 1984 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 7. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 156),

8. den am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 6. Dezember 1985 (Kirchl. Amtsbl. S. 167),

9. den mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 19. Juni 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 117),

10. den am 20. Juli 1990 in Kraft getretenen § 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Hannover, den 26. Oktober 1990

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Knüllig

Kirchengesetz über die Rechtsstellung und die Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen für das Amt des Pfarrers und der Pfarrerin (Kandidatengesetz – KandG)

in der Fassung vom 26. Oktober 1990

| | |
|--|-------|
| Inhaltsübersicht | §§ |
| I. Allgemeines | 1– 2 |
| II. Vorbereitungsdienst | 3–27 |
| A. Allgemeine Vorschriften | 3– 5 |
| B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst | 6– 8 |
| C. Rechte und Pflichten des Kandidaten | 9–16 |
| D. Dienstaufsicht | 17–18 |
| E. Beendigung des Dienstverhältnisses | 19–25 |
| F. Rechtsschutz | 26 |
| G. Zusatzausbildung | 27 |
| III. Kandidaten des Predigtamtes | 28–31 |
| IV. Schluß- und Übergangsvorschriften | 32–34 |

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Vorbereitung auf den Dienst des Pfarrers geschieht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung. Diese gliedert sich in Hochschulstudium und landeskirchlichen Vorbereitungsdienst.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist nach Maßgabe der Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der dazu erlassenen Bestimmungen durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

(2) Die Mitwirkungsrechte der Landeskirche bei der Berufung der Mitglieder des Prüfungsamtes, bei der Bildung der Prüfungsabteilungen und der Ernennung der Prüfer nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes werden vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt wahrgenommen.

(3) Das Vorschlagsrecht der Landeskirche nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen wird durch das Landeskirchenamt ausgeübt. Das Landeskirchenamt muß einen Bewerber vorschlagen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind und keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Schlägt das Landeskirchenamt einen Bewerber nicht vor, so teilt es dies dem Bewerber mit; das Absehen von einem Vorschlag gilt als Verwaltungsakt des Landeskirchenamtes.

II. Vorbereitungsdienst

A. Allgemeine Vorschriften

§ 3

Im Vorbereitungsdienst wird der Kandidat der Theologie in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekennt-

nis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes eines Pfarrers eingeführt.

§ 4

(1) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) Der Kandidat hat das Recht auf Schutz in seinem Dienst und auf Fürsorge für sich und seine Familie.

§ 5

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall entsprechend dem Ausbildungsgang nach Maßgabe besonderer Bestimmungen verkürzt oder unterbrochen oder verlängert werden; § 13 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 bleiben unberührt.

B. Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

§ 6

(1) In den Vorbereitungsdienst kann ein Bewerber aufgenommen werden,

- a) der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) der die Erste theologische Prüfung vor dem von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichteten Prüfungsamt bestanden hat,
- c) der frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pfarrer wesentlich hindern,
- d) bei dem im übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen.

(2) Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Landeskirchenamt. Es kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchst. b und c zulassen.

(3) Eine Ausnahme von dem Erfordernis des Absatzes 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn der Bewerber eine Prüfung bestanden hat, die der Ersten theologischen Prüfung nach den Vorschriften des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes gleichwertig ist, und sich einem Kolloquium unterzieht. Läßt sich die Gleichwertigkeit der vom Bewerber abgelegten Prüfung nicht feststellen, so kann das Landeskirchenamt die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Das Nähere wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

(4) Auf Verlangen sind einem Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst schriftlich mitzuteilen.

§ 7

(1) Für den Vorbereitungsdienst sind so viele Ausbildungsplätze bereitzustellen, wie es im Rahmen der Stellenplanung der Landeskirche möglich und erforderlich ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität sind die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Anzahl der Ausbildungsplätze nach Absatz 1 wird alljährlich vom Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Landessynodalausschuß festgestellt und, soweit notwendig, auf die einzelnen Ausbildungsstätten verteilt.

(3) Überschreitet die Anzahl der Bewerber die nach Absatz 2 festgestellte Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Landeskirchenamt über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens. Bei der Entscheidung sollen neben dem Schlußergebnis der Ersten theologischen Prüfung Tätigkeiten außerhalb des Theologiestudiums, Wartezeiten und persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

§ 8

(1) Das Dienstverhältnis nach § 4 wird durch die Ernennung zum Kandidaten der Theologie begründet. Die Ernennung wird vom Landeskirchenamt vorgenommen; sie geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(2) Der Kandidat ist auf seinen Dienst zu verpflichten. Der Kandidat führt im Dienst die Bezeichnung Vikar, die Kandidatin die Bezeichnung Vikarin.

(3) Die Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Nichtigkeit und die Rücknahme einer Berufung gelten entsprechend.

C. Rechte und Pflichten des Kandidaten

§ 9

(1) Der Kandidat ist zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Darreichung der Sakramente unter Leitung und Verantwortung des mit seiner Ausbildung Beauftragten befugt.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Kandidat die Amtskleidung des Pfarrers.

§ 10

Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einem künftigen Pfarrer erwartet werden muß.

§ 11

Der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet; die Vorschriften des Pfarrergesetzes über das Beichtgeheimnis, die Schweigepflicht und die Dienstverschwiegenheit gelten entsprechend.

§ 12

Eine beabsichtigte Eheschließung hat der Kandidat mindestens sechs Wochen vorher dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 13

(1) Der Kandidat erhält nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Bezüge, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen. Die Abtretung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den für die Pfarrer geltenden Vorschriften.

(2) Auf Kandidatinnen ist das für die Beamtinnen des Landes Niedersachsen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(3) Der Kandidat hat Anspruch auf Erziehungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beamten des

Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften; der Vorbereitungsdienst ist unter Berücksichtigung der versäumten Ausbildungsabschnitte zu verlängern.

§ 14

Wird der Kandidat durch einen Dienstudfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften gewährt.

§ 15

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des Pfarrerrechts entsprechend.

§ 16

Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gelten für die Verpflichtung zum Schadensersatz die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend.

D. Dienstaufsicht

§ 17

(1) Der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Dieses kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 33) übertragen.

(2) Soweit der Kandidat in einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis im Dienst der Verkündigung tätig ist, untersteht er auch der Aufsicht des Superintendenten und des Landessuperintendenten.

§ 18

Der Kandidat verletzt die Amtspflicht, wenn er schuldhaft die Obliegenheiten verletzt oder Aufgaben vernachlässigt, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben. Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht richten sich nach den Vorschriften des Amtszuchtrechts und nach § 21 Abs. 2 Satz 2.

E. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 19

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung zugestellt wird.

(2) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet ferner mit dem Ablauf des Monats, in dem ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

(3) Im Falle des § 27 endet das Dienstverhältnis des Kandidaten mit dem Abschluß der Zusatzausbildung.

§ 20

Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung aus dem Dienst (§§ 21 und 22),
- b) Ausscheiden aus dem Dienst (§ 24).

§ 21

(1) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Dienst beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(2) Der Kandidat kann entlassen werden, wenn schwerwiegende Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pfarrer entgegenstehen. Der Kandidat ist zu entlassen, wenn er eine Handlung begeht, für die bei einem Pfarrer eine Maßnahme unzureichend wäre, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann; es kann ihm gestattet werden, sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu bewerben.

(3) Der Kandidat wird entlassen, wenn er dienstunfähig ist.

(4) Hat der Kandidat die Entlassung nicht selbst beantragt, so kann sie nur mit einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres ausgesprochen werden; dies gilt nicht, wenn die Entlassung wegen einer Verletzung der Amtspflicht ausgesprochen wird.

§ 22

(1) Liegen nachweisbar Tatsachen für die Annahme vor, daß der Kandidat öffentlich durch Wort und Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so findet ein Lehrgespräch im Sinne der Vorschriften des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen statt.

(2) Das Landeskirchenamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesbischof die Personen, die das Lehrgespräch führen. Über den Verlauf des Lehrgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen und dem Landeskirchenamt sowie den Beteiligten zuzustellen.

(3) Ergibt das Lehrgespräch, daß der Kandidat in entscheidenden Punkten in Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so wird er entlassen.

§ 23

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 24

Der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt.

§ 25

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen unbeschadet des § 14 alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften des Kandidaten. Über die Rechtsfolgen der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Kandidat zu unterrichten.

F. Rechtsschutz

§ 26

Der Kandidat kann Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen; für den Rechtsweg gelten die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend.

G. Zusatzausbildung

§ 27

(1) Der Kandidat kann nach Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung für besondere Aufgaben des Dienstes des Pfarrers vorbereitet werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht (Zusatzausbildung). Die Zusatzausbildung soll 18 Monate nicht überschreiten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluß der Zusatzausbildung fortgesetzt. Die dem Kandidaten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zu gewährenden Bezüge können nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 33) besonders geregelt werden.

III. Kandidaten des Predigtamtes

§ 28

(1) Wer die Zweite theologische Prüfung bestanden hat und nicht alsbald zum Pfarrer auf Probe berufen wird, kann auf seinen Antrag vom Landeskirchenamt zum Kandidaten des Predigtamtes nach näherer Bestimmung des § 29 oder des § 30 ernannt werden, wenn ein kirchliches Bedürfnis besteht.

(2) Für die Ernennung gilt § 8 mit Ausnahme der Vorschrift über die Dienstbezeichnung entsprechend.

(3) Die Ernennung soll in der Regel für einen Zeitraum von drei Jahren ausgesprochen werden; Verlängerung ist möglich. Die Ernennung kann jederzeit widerrufen werden; sie ist in den Fällen des § 30 spätestens nach fünf Jahren zu widerrufen.

(4) Das Landeskirchenamt erläßt für jeden Kandidaten des Predigtamtes eine Dienstordnung, in der auch Art und Umfang seiner Aufgaben und Befugnisse festzulegen sind; die für den vorgesehenen Aufgabenbereich zuständigen Stellen sind vorher zu hören.

(5) Der Kandidat des Predigtamtes ist an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche und an die kirchlichen Ordnungen gebunden. Die Aufsicht führt unbeschadet der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes der Superintendent. Im übrigen gelten die §§ 9 bis 12, 15, 16, 18 und 21 bis 26 sinngemäß.

(6) Der mit dem Dienst in einer Kirchengemeinde beauftragte Kandidat des Predigtamtes ist bei Antritt seines Dienstes im Hauptgottesdienst der Gemeinde vorzustellen. In der Dienstordnung (Absatz 4) kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes bestimmt werden, daß der Kandidat des Predigtamtes an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt.

(7) Der Kandidat des Predigtamtes nimmt an den Beratungen des Pastorenkonventes sowie an den Pastorenkonferenzen als Gast teil.

(8) Die Kandidaten des Predigtamtes stehen den Kandidaten der Theologie im Sinne der Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen gleich.

(9) Bei Personalangelegenheiten und bei allgemeinen Angelegenheiten der Kandidaten des Predigtamtes ist der Pastorenausschuß in entsprechender Anwendung der Vorschriften des IV. und des V. Abschnitts des Pastorenausschußgesetzes zu beteiligen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Mitwirkung bei der Vorbereitung von öffentlich-rechtlichen Regelungen unberührt.

§ 29

Der Kandidat des Predigtamtes ist ehrenamtlich tätig, es sei denn, daß er nach § 30 in ein Dienstverhältnis berufen wird.

§ 30

Der Kandidat des Predigtamtes kann in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche auf Widerruf berufen werden; er erhält Bezüge nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 31. Endet der für die Ernennung festgesetzte Zeitraum (§ 28 Abs. 3), so ist der Kandidat des Predigtamtes mit Ablauf dieses Zeitraumes zu entlassen.

§ 31

Erforderliche Regelungen über die Rechtsstellung des Kandidaten des Predigtamtes, insbesondere über ihm zu

gewährende Leistungen, werden durch Rechtsverordnung getroffen.

IV. Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 32

Für die Zustellung von Bescheiden, die nach diesem Kirchengesetz und den dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, gelten die Vorschriften des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend.

§ 33

Das Nähere über die Ausbildung und Prüfung sowie über die Rechtsstellung der Kandidaten der Theologie wird durch Rechtsverordnung geregelt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 34

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 17 **Verwaltungsverordnung über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EDV-Verordnung – EDVVO).**

Vom 30. Oktober 1990. (ABl. S. 220)

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchst. n der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

§ 1

(1) Kirchengemeinden, Dekanate, kirchliche Verbände und gesamtkirchliche Einrichtungen, die finanzielle und organisatorische Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung planen, haben eine fachkundige Beratung hinsichtlich der Notwendigkeit, der Art und des Umfangs der Maßnahmen einzuholen. Dies gilt insbesondere für die Anschaffung von EDV-Geräten (Hardware) und Programmen (Software).

(2) Die Beratung hat vor der Beschlußfassung der zuständigen Gremien zu erfolgen. Sie soll die kirchlichen Körperschaften unterstützen, um finanzielle Nachteile und organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden sowie geeignete EDV-technische Lösungen zu finden. Die Beratung erfolgt durch die Kirchenverwaltung oder nach Abstimmung mit der Kirchenverwaltung durch qualifizierte Dritte.

(3) Die zuständige Mitarbeitervertretung ist entsprechend dem Mitarbeitervertretungsgesetz zu beteiligen. Sie ist bereits in der Planungsphase zu informieren.

(4) Sonstige Vorschriften, die eine Mitwirkung der Kirchenverwaltung vorsehen, bleiben unberührt. Bei der Vorlage anzeigepflichtiger Beschlüsse nach § 29 Abs. 1 Buchst. g Kirchengemeindeordnung (KGO) für Sachwertanschaffungen, die den Betrag von DM 3000,- übersteigen, sind dem Beschluß ausreichende Unterlagen zur Prüfung der Maßnahmen beizufügen (insbesondere Beschreibungen, Finanzierungsplan, Vermerke über die Beteiligung der Mitarbeitervertretung und die Beratung nach § 1 Abs. 1).

§ 2

(1) Programme, die im Bereich des Finanzwesens oder zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, müssen den Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens und den Anforderungen des Datenschutzes genügen, ausreichend dokumentiert sein und – soweit dies erforderlich ist – über Schnittstellen zu bereits eingesetzten Programmen verfügen.

(2) Soweit Finanz-, Melde- und Personalwesen mit dem Rechenzentrum der EKHN abgewickelt werden, dürfen hierfür vor Ort in den kirchlichen Körperschaften nur freigegebene und geprüfte Programme des Rechenzentrums der EKHN eingesetzt werden.

(3) Der Einsatz von Programmen ohne Originallizenz ist unzulässig. Bei Programmen des Rechenzentrums der EKHN gilt ein Software-Überlassungsvertrag als Originallizenz.

§ 3

(1) Private EDV-Geräte und Programme dürfen nicht zur Verarbeitung von Meldewesen-, Personalwesen-, Finanzwesen-Daten sowie sonstiger dienstlicher personenbezogener Daten eingesetzt werden.

(2) Der Einsatz von dienstlichen EDV-Geräten und Programmen für private Zwecke ist unzulässig.

§ 4

(1) Bei der Planung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sind hiervon betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig zu beteiligen. Die zuständige Dienststelle hat durch ausreichende Schulungs-, Einarbeitungs- und Fortbildungsmöglichkeiten den qualifizierten Umgang mit EDV-Geräten und Programmen zu gewährleisten.

(2) Bei der Ausstattung der Arbeitsplätze und der Auswahl von EDV-Geräten und Programmen sind die Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und ergonomische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Auskünfte hierüber erteilen die zuständige Berufsgenossenschaft und die Kirchenverwaltung der EKHN.

(3) Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen. Der Zugriff auf personenbezogene Daten darf nur eingegrenzt, kontrollierbar und zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben ermöglicht werden. Zugriffsrechte sind über den Datenschutz zu belehren und anhand des hierfür vorgesehenen Formulars zu verpflichten.

§ 5

Die Kirchenverwaltung kann zur Erstellung einer aktuellen Übersicht zu den im Einsatz befindlichen EDV-Geräten und Programmen und zu Fragen des Datenschutzes Erhebungen durchführen. Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

D a r m s t a d t, den 30. Oktober 1990

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –
S p e n g l e r

Erläuterungen zur EDV-Verordnung:

Für die in § 1 EDV-Verordnung geforderte Beratung ist das Referat Organisation und Datenverarbeitung der Kirchenverwaltung zuständig. Darüber hinaus stehen für Beratungen in Kirchengemeinden Medienberater zur Verfügung, deren Einsatz durch das Referat Organisation und Datenverarbeitung koordiniert wird. Die Beratung soll Entscheidungsträgern und Betroffenen eine Hilfestellung geben bei der Prüfung der Frage, ob der Einsatz eines Personal-Computers im konkreten Einzelfall sinnvoll ist und welche Rahmenbedingungen hierbei zu beachten sind. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Leitfadens, der durch den **Informationstechnologischen Arbeitskreis der EKHN (ITAK)** erarbeitet wurde. Dieser Arbeitskreis wurde im Dezember 1989 aufgrund einer Initiative der Medienfortbildung der EKHN und des Referats Organisation und Datenverarbeitung gebildet. Ihm gehören Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenverwaltung, des Rechenzentrums, der Rent- und Gemeindeämter, der Medienberatung, der Gesamt-Mitarbeitervertretung, des Pfarrerausschusses und der Datenschutzbeauftragte der EKHN an. Diese Zusammensetzung gewährleistet eine breite Meinungsbildung, Information und die notwendige Koordination der Aktivitäten im EDV-Bereich. Die Zusammensetzung stellt aber auch eine Herausforderung an die Mitglieder dar, gegensätzliche Sichtweisen und Ziele zu artikulieren, aufeinander abzustimmen und gemeinsame Strategien zur Lösung praktischer Probleme beim EDV-Einsatz innerhalb unserer Landeskirche zu entwickeln.

Der Leitfaden enthält eine Reihe von Themen, die bei einem EDV-Einsatz im allgemeinen und dem Einsatz von Personal-Computern im speziellen einer Erörterung bedürfen:

1. Erörterung der Arbeits- und Personalsituation
2. Klärung der Ziele des EDV-Einsatzes
3. Einbringung theologischer und medienethischer Überlegungen
4. Frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten
5. Beteiligung der zuständigen Mitarbeitervertretung

6. Erörterung des Fortbildungs- und Schulungsbedarfs
7. Beachtung ergonomischer Anforderungen und Grundsätze
8. Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen
9. Erarbeitung einer Software-Empfehlung
10. Erarbeitung einer Hardware-Empfehlung
11. Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten
12. Klärung der Installationsvoraussetzungen.

Die im Leitfaden enthaltenen Themen sollen gemeinsam mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie im zuständigen Entscheidungsgremium (z. B. Kirchenvorstand) erörtert werden. Dies wird am Ende der Beratung in einem Vermerk bestätigt, der bei der Vorlage anzeigepflichtiger Beschlüsse nach § 29 Abs. 1 Buchst. g Kirchengemeindeordnung (KGO) für Sachwertanschaffungen, die den Betrag von DM 3000,- übersteigen, beizufügen ist.

Bei Beratungsbedarf, Rückfragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Referat Organisation und Datenverarbeitung (Tel. (0 61 51) 4 05 - 4 06).

D a r m s t a d t, den 26. November 1990

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenverwaltung –
H e i n e

Nr. 18 Ordnung des Berufspraktikums für Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen (Berufspraktikumsordnung – BPO).

Vom 28. August 1990. (ABl. S. 221)

Aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes über den Dienst der Gemeindepädagogen vom 3. November 1976 (ABl. 1976 S. 198) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aufnahme in das Berufspraktikum

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richtet für Diplom-Religionspädagogen und Diplom-Religionspädagoginnen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt ein Berufspraktikum ein.

(2) Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel unmittelbar an die Diplom-Prüfung an und soll spätestens drei Jahre danach beendet sein. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.

(3) Anmeldungen sind sechs Monate vor dem beabsichtigten Beginn des Berufspraktikums an die Kirchenverwaltung zu richten. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Geburtsurkunde, Tauf- und Konfirmationsschein
- Abschlußzeugnis über die schulische Ausbildung
- Kopie des Zwischenzeugnisses
- polizeiliches Führungszeugnis
- Lebenslauf

– eine Erklärung, ob der Praktikant oder die Praktikantin die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (§ 11) anstrebt.

(4) Die Kirchenverwaltung beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze über die Aufnahme. Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist dafür Voraussetzung. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in das Berufspraktikum besteht nicht.

(5) Mit der Aufnahme in das Berufspraktikum übernimmt die Kirchenverwaltung im Zusammenwirken mit dem Fachbereich für kirchliche Gemeindepraxis der Evangelischen Fachhochschule und dem Mentor oder der Mentorin die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Ausbildung im Berufspraktikum.

§ 2

Rechtsstellung

(1) Für die Dauer des Berufspraktikums schließt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Ausbildungsvertrag ab. Auf den Vertrag findet die Ordnung über die Arbeitsbedingungen der Praktikanten und Praktikantinnen im kirchlich-diakonischen Dienst der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 9. Februar 1983 (ABl. 1983 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem Mentor oder der Mentorin. Die Dienstaufsicht nimmt der Leiter der Kirchenverwaltung wahr. Teile der Dienstaufsicht können delegiert werden.

§ 3

Besondere Rechte und Pflichten

(1) Während des Berufspraktikums hat der Praktikant oder die Praktikantin Anteil am öffentlichen Auftrag der Kirche. Er oder sie ist daher an die Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebunden.

(2) Der Praktikant oder die Praktikantin soll am Beginn des Berufspraktikums der Kirchengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

(3) Der Praktikant oder die Praktikantin kann unter Anleitung und Verantwortung des Mentors oder der Mentorin an der öffentlichen Wortverkündigung beteiligt werden.

§ 4

Zweck und Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, den Praktikanten oder die Praktikantin an die selbständige berufliche Tätigkeit im Bereich Gemeindepädagogik heranzuführen. Dabei soll der Praktikant oder die Praktikantin die im Studium erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsfeldern der Gemeindepädagogik zunehmend selbständiger anwenden und vertiefen sowie die eigene Praxis zusammen mit den Aufgaben und Problemen des Berufsfeldes methodisch reflektieren und auswerten.

§ 5

Dauer des Berufspraktikums

(1) Das Berufspraktikum dauert 12 Monate.

(2) Hat der Praktikant oder die Praktikantin aus Krankheits- oder anderen Gründen mehr als zwei Monate der

Ausbildung versäumt, so kann die Kirchenverwaltung das Berufspraktikum im Benehmen mit den Beteiligten verlängern.

(3) Hat sich die Eignung des Praktikanten oder der Praktikantin für den gemeindepädagogischen Dienst noch nicht im erforderlichen Maße erwiesen, so kann die Kirchenverwaltung das Berufspraktikum im Benehmen mit den Beteiligten verlängern.

(4) Das Berufspraktikum kann auf begründeten Antrag um höchstens sechs Monate verkürzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer mindestens 3jährigen selbständigen Vollzeittätigkeit oder einer mindestens 5jährigen selbständigen Halbeittätigkeit in einem gemeindepädagogischen Arbeitsfeld vor Aufnahme des Studiums. Dies gilt auch für berufsbegleitend Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen von Externenprüfungen.

§ 6

Praktikumsstelle

(1) Das Berufspraktikum kann nur in Praktikumsstellen durchgeführt werden, die für die Ableistung des Berufspraktikums von der Kirchenverwaltung anerkannt sind.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß

- die Praktikumsstelle in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Gemeindepädagogik umfaßt,
- die Ausbildung in einem der in § 2 Gemeindepädagogengesetz genannten Berufsfelder ermöglicht wird,
- die Praktikumsstelle ausreichend Gelegenheit zu Hospitation, selbständiger Tätigkeit und Praxisreflexion sowie zum Weiterstudium bietet,
- die fachliche Anleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor gegeben ist.

Eine Spezialisierung, die den Praktikanten oder die Praktikantinnen ausschließlich auf ein begrenztes Arbeitsfeld oder eine Arbeitsweise festlegt, soll vermieden werden.

(3) Die Anerkennung der Praktikumsstelle wird durch die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Propst oder der zuständigen Propstin sowie der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt ausgesprochen.

(4) Das berufliche Interesse des Praktikanten oder der Praktikantin ist bei der Zuweisung der Praktikumsstelle nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Ergeben sich während der Ausbildung Schwierigkeiten, die im Gespräch der Beteiligten nicht gelöst werden können, so weist die Kirchenverwaltung den Praktikanten oder die Praktikantin in eine andere Praktikumsstelle ein, wenn der erfolgreiche Abschluß der Ausbildung gefährdet erscheint. Eine Kündigung des Praktikantenvertrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 7

Mentoren

(1) Die fachliche Anleitung des Praktikanten übernimmt ein Mentor oder eine Mentorin.

(2) Die Aufgabe eines Mentors oder einer Mentorin kann übernehmen, wer

- eine abgeschlossene Fachhochschul- oder Hochschulbildung und

- mehrjährige berufliche Erfahrung hat, und wer
- in seiner gegenwärtigen beruflichen Tätigkeit regelmäßig unterrichtet und/oder in gemeindepädagogischen Projekten arbeitet.

(3) Der Mentor oder die Mentorin verpflichten sich, an den von der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung angebotenen Veranstaltungen für die Einführung der Mentoren teilzunehmen.

§ 8

Begleitung des Berufspraktikums

(1) Die Begleitung des Berufspraktikums obliegt der oder dem vom Fachbereich »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt Beauftragten.

(2) Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, während des Berufspraktikums an zwei Studienwochen teilzunehmen. Davon ist eine Studienwoche aus dem Angebot der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt für Berufspraktikanten zu belegen. Die zweite Studienwoche kann aus dem Fortbildungsangebot der EKHN ausgewählt werden.

(3) Wird die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht angestrebt, so ist die Teilnahme an einer vom Religionspädagogischen Amt angebotenen Studienwoche Pflicht. Die Kirchenverwaltung übernimmt für diese Studienwoche die Kosten.

(4) Der Praktikant oder die Praktikantin hat Anspruch auf einen Studientag pro Woche. Eine Zusammenlegung von mehreren Studientagen soll vermieden werden. Der Studientag kann – in Absprache mit dem Mentor oder der Mentorin – für persönliche Studienprojekte oder für den Besuch von Veranstaltungen der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt genutzt werden. Der Studientag soll jedoch nicht für die notwendige Vorbereitung auf bestimmte Arbeitsvorhaben innerhalb der Praktikumsstelle verwendet werden.

§ 9

Ausbildungsplan

(1) Um den eigenen Ausbildungsprozeß methodisch reflektieren und auswerten zu können, erstellt der Praktikant oder die Praktikantin im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin spätestens sechs Wochen nach Beginn des Praktikums einen Ausbildungsplan, in dem für die erste Hälfte des Praktikums beschrieben wird,

- in welchen Aufgaben oder Arbeitsvorhaben der Praktikant oder die Praktikantin selbständig mitarbeiten wird,
- an welchen Aufgaben er oder sie hospitierend beteiligt werden soll,
- an welchen Veranstaltungen er oder sie regelmäßig teilnimmt,
- welche Fachliteratur während des Studientages bearbeitet wird
- und welche Studienwochen besucht werden sollen.

(2) Dieser Ausbildungsplan kann, wenn erforderlich, revidiert werden und soll nach der Halbzeit des Praktikums ausgewertet und durch einen Folgeplan für die zweite Halbzeit ergänzt werden. Beide Pläne sind Bestandteil des Erfahrungsberichtes zum Abschluß des Berufspraktikums.

§ 10

Schulpraktikum

(1) Alle Praktikanten nehmen, in der Regel zu Beginn ihres Praktikums, an einem vierwöchigen Schulpraktikum teil. Sie werden einer erfahrenen Lehrkraft als Mentor oder Mentorin zugewiesen und sollen durch intensive Hospitation in verschiedenen Schulklassen und Unterrichtsfächern sowie durch gelegentliche Unterrichtsversuche im Rahmen eines selbst geplanten Projekts Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Pädagogik beurteilen lernen. Die Auswahl der Schulen und Mentoren für das Schulpraktikum erfolgt durch das Religionspädagogische Amt.

(2) Das Schulpraktikum wird für alle Praktikanten eines Jahrgangs durch ein mindestens dreitägiges Einführungsseminar und ein entsprechendes Auswertungsseminar vertieft; die Seminare zur Einführung und Auswertung liegen in der Verantwortung des Fachbereiches »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt. Die Teilnahme daran ist Pflicht.

§ 11

Religionspädagogisches Praktikum

(1) Praktikanten, die die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht erwerben wollen, nehmen während des gesamten Berufspraktikums unter Anleitung eines Mentors oder einer Mentorin an 4 Wochenstunden Religionsunterricht sowie an einer Studienwoche des Religionspädagogischen Amtes nach § 8 Abs. 3 teil.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme am religionspädagogischen Praktikum ist ein Vermerk im Diplomzeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Prüfung in schulischer Religionspädagogik und die Erteilung der »vorläufigen Zustimmung« durch die EKHN.

(3) Vor Beginn des Berufspraktikums beantragt der Praktikant oder die Praktikantin beim zuständigen Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes die Vermittlung einer Stelle für das religionspädagogische Praktikum. Der Studienleiter teilt dem Praktikanten oder der Praktikantin in schriftlicher Form mit, in welcher Schule und bei welchem Mentor oder welcher Mentorin er oder sie das religionspädagogische Praktikum absolvieren kann. Das religionspädagogische Praktikum soll in der gleichen Schulart bzw. Schulstufe geleistet werden, in der der Praktikant oder die Praktikantin bereits während des Studiums den Schwerpunkt gewählt hatte. Davon soll nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Eine Vergütung für den Religionsunterricht während des Berufspraktikums erfolgt nicht.

(4) Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c der Ordnung der Bevollmächtigung für den evangelischen Religionsunterricht der EKHN (ABl. 1982 S. 82) wird für die Schulstufe bzw. Schulform erteilt, in der der Gemeindepädagoge oder die Gemeindepädagogin die Ausbildung erhalten hat; eine Erweiterung der Bevollmächtigung ist nach Besuch entsprechender Fortbildungskurse möglich.

§ 12

Vertretung des Mentors oder der Mentorin

(1) Gegen Ende des Berufspraktikums soll der Praktikant oder die Praktikantin für zwei Wochen die Vertretung des Mentors oder der Mentorin in allen gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern der Praktikumsstelle übernehmen.

(2) Der Mentor oder die Mentorin kann in dieser Zeit zusätzlichen Fortbildungsurlaub zum Besuch von Fortbildungskursen oder zum Studium von gemeindepädagogischer Literatur in Anspruch nehmen.

§ 13

Abschluß des Berufspraktikums

(1) Der erfolgreiche Abschluß des Berufspraktikums wird durch ein Kolloquium festgestellt, das in der Regel im zwölften Monat des Praktikums stattfindet.

(2) Im Kolloquium soll festgestellt werden, ob der Praktikant oder die Praktikantin über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um selbständig und eigenverantwortlich in Berufsfeldern der Gemeindepädagogik tätig zu sein und die eigenen Praxiserfahrungen methodisch zu reflektieren.

§ 14

Prüfungskommission

(1) Zur Durchführung des Kolloquiums wird eine Prüfungskommission gebildet. Ihr gehören an

- der Leiter des Referates Personalförderung der Kirchenverwaltung als Vorsitzender,
- zwei Mitglieder aus dem Lehrkörper des Fachbereichs »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Vertreter oder eine Vertreterin zu bestellen.

§ 15

Praktikumsbericht

(1) Zum Abschluß des Berufspraktikums fertigt der Praktikant oder die Praktikantin einen Erfahrungsbericht an, der

- eine Übersicht über die geleistete Arbeit enthält (Mitarbeit in Gremien, Teilnahme an Projekten, Leitung von Gruppen, Hospitation usw.),
- über den eigenen Lernprozeß berichtet,
- über die Teilnahme an Studientagungen und die fachliche Weiterbildung Auskunft gibt.

Der Erfahrungsbericht wird dem Mentor oder der Mentorin, der Kirchenverwaltung und dem Fachbereich »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zugeleitet.

(2) Der Mentor oder die Mentorin erstellt einen Bericht über die fachlichen Leistungen und beurteilt die Eignung des Praktikanten oder der Praktikantin für den angestrebten Beruf. Dieser Bericht wird inhaltlich mit dem Praktikanten oder der Praktikantin besprochen und dann an die Kirchenverwaltung und den Fachbereich gesandt.

§ 16

Anmeldung und Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Praktikant oder die Praktikantin meldet sich spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats bei der Kirchenverwaltung zum Kolloquium an. Dieser Anmeldung sind der Erfahrungsbericht, der Ausbildungsplan sowie die Bescheinigungen über den Besuch der Studienwochen beizufügen.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet die Prüfungskommission aufgrund des Erfahrungsberichts und des Mentorenberichts.

(3) Ergibt die Beurteilung des Erfahrungsberichts, daß der Praktikant oder die Praktikantin das Ziel der Ausbildung noch nicht erreicht hat, so kann das Kolloquium verschoben werden. Eine Verschiebung ist nur einmal und um höchstens sechs Monate zulässig. Das Berufspraktikum wird entsprechend verlängert.

(4) Den Termin für das Kolloquium legt die Kirchenverwaltung in Absprache mit dem Fachbereich »Kirchliche Gemeindepraxis« der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt fest.

(5) Der Rektor und der Prorektor der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt sowie der zuständige Fachreferent oder die Fachreferentin des Referats Personalförderung der Kirchenverwaltung können am Kolloquium als Gäste teilnehmen. Mit Einverständnis des Praktikanten oder der Praktikantin kann der Vorsitzende weitere Gäste zum Kolloquium zulassen.

§ 17

Durchführung des Kolloquiums

(1) Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten.

(2) Das Prüfungsgespräch soll vom Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin ausgehen und den Bericht des Mentors oder der Mentorin einbeziehen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit »erfolgreich« oder mit »nicht erfolgreich«. Bei der Bewertung sind der Erfahrungsbericht und der Bericht des Mentors oder der Mentorin zu berücksichtigen. Die Bewertung ist dem Praktikanten oder der Praktikantin im Anschluß an das Kolloquium bekanntzugeben.

(5) Wird das Kolloquium nicht erfolgreich abgeschlossen, so ist eine einmalige Wiederholung, spätestens nach sechs Monaten, möglich. Das Berufspraktikum wird entsprechend verlängert.

§ 18

Berufsanerkennung

Nach erfolgreich abgeschlossenem Kolloquium spricht die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Berufsanerkennung als »Gemeindepädagode« oder »Gemeindepädagogin« aus.

§ 19

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt der EKHN in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung über das Berufspraktikum für Religionspädagogen in der Fassung vom 9. Juli 1979 (ABl. 1979 S. 124) und die Verfahrensregelung zu § 8 der Berufspraktikantenordnung für Religionspädagogen vom 7. Juli 1980 (ABl. 1980 S. 148) außer Kraft.

D a r m s t a d t , den 28. August 1990

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -

Spengler

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 19 Neubekanntmachung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984 (KABl. S. 62)

Vom 12. Dezember 1990. (KABl. S. 149)

Aufgrund des Artikels III Nr. 4 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984 (KABl. 1990 S. 147) wird das Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984 (KABl. S. 62) nachstehend neu bekanntgemacht.

In der Neufassung sind die Änderungen durch die Kirchengesetze vom 5. Dezember 1985 (KABl. S. 108), vom 3. Dezember 1986 (KABl. S. 156) und vom 29. April 1987 (KABl. S. 61) berücksichtigt.

K a s s e l, den 12. Dezember 1990

Dr. J u n g
Bischof

Kirchengesetz zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1990

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 16. Mai 1984 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes

I. Abschnitt

Gemeindepfarrstellen mit Zusatzauftrag

§ 1

(1) Bleibt der von einer Gemeindepfarrstelle aus zu vershende Dienstauftrag nicht unerheblich hinter dem Dienstumfang durchschnittlicher Gemeindepfarrstellen zurück, überschreitet er jedoch den Dienstumfang, der die Verbindung mit einem weitergehenden Auftrag (Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) zuläßt, so kann der Bischof bestimmen, daß der jeweilige Inhaber der Pfarrstelle einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen hat (Z-Pfarrstelle). Vor der Entscheidung des Bischofs sind der Kirchenvorstand, der Propst und der Dekan zu hören.

(2) Der Kirchenvorstand kann gegen die Entscheidung des Bischofs schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Hilft der Bischof der Beschwerde nicht ab, so entscheidet der Rat der Landeskirche endgültig.

(3) Der Bischof legt den Zusatzauftrag fest; er kann ihn ändern. Der Propst, der Dekan, der Kirchenvorstand und der Inhaber der Pfarrstelle sind zu hören. Der Inhaber der Pfarrstelle kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Ausschreibung von Z-Pfarrstellen ist der übergemeindliche Zusatzauftrag zu benennen. Steht dem Kirchenvorstand für die Besetzung der Pfarrstelle das Wahlrecht zu, so unterrichtet der Bischof den Kirchenvorstand über Bedenken gegen die Eignung von Bewerbern für den Zusatzauftrag.

(5) Der Bischof kann den Inhaber der Pfarrstelle auf seinen Antrag hin von der Erfüllung des Zusatzauftrags auf Zeit oder auf Dauer befreien, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen.

(6) Dem Inhaber der Pfarrstelle steht im Sinne dieser Bestimmung der mit der Versetzung der Pfarrstelle Beauftragte gleich.

II. Abschnitt

Pfarrstellen mit halbem Dienstauftrag und Begründung von Dienstverhältnissen mit halbem Dienstauftrag

§ 2

(1) Der Bischof kann mit Zustimmung des Rates der Landeskirche in Einzelfällen eine Pfarrstelle mit geringem Dienstumfang zu einer Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag erklären. Satz 1 gilt entsprechend für die Errichtung einer Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag.

(2) Soll eine Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt werden, so finden die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Der Bischof kann das Dienstverhältnis eines Pfarrers auf Antrag in ein Dienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag umwandeln, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Einem Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag kann nur die Versorgung einer Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag übertragen werden.

(3) Inhaber von Gemeindepfarrstellen mit halbem Dienstauftrag sind verpflichtet, die gesamte pfarramtliche Versorgung ihrer Kirchengemeinde zu gewährleisten. Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt wird, haben sie auch im übrigen die Rechte und Pflichten eines Gemeindepfarrers. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen bedarf die Regelung für die Aufteilung des Dienstes (Artikel 60 der Grundordnung) der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(4) Die Dauer des Dienstverhältnisses mit halbem Dienstauftrag soll mindestens fünf und zur Höchsttaus acht Jahre betragen. Eine Verlängerung bis zur Höchstdauer von 14 Jahren ist nach Anhörung des Pfarrers möglich. Ein Anspruch auf Umwandlung in ein volles Dienstverhältnis besteht nicht. Mit dem Ablauf des festgelegten

Zeitraums verliert der Pfarrer seine Pfarrstelle; im übrigen sind die Vorschriften der §§ 83 Abs. 1 Buchstabe d und 113 a Pfarrerdienstgesetz entsprechend anzuwenden. Bei der Beschäftigung von Pfarrern im Angestelltenverhältnis kann von der Befristung des Satzes 1 abgesehen werden.

(4a) Der Bischof kann die nach Absatz 1 erfolgte Umwandlung aus wichtigem Grund widerrufen. Vor der Entscheidung sind der Pfarrer und die betroffenen Organe oder Vertretungen zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Bischof über die weitere Verwendung des Pfarrers.

(5) Die Besoldung einschließlich etwaiger Nebenleistungen steht dem Pfarrer mit halbem Dienstauftrag zur Hälfte zu. Amtszimmerpauschale, Auslagenersatz, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und bei einem Dienstunfall zustehende Leistungen werden in voller Höhe gewährt.

(6) § 35 des Pfarrbesoldungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen für Landesbeamte über die Höhe des Ruhegehalts bei Teilbeschäftigung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung finden. Die Dienstzeiten im Dienstverhältnis mit halbem Dienstauftrag sind zur Hälfte ruhegehaltfähig. Die Zeiten des theologischen Studiums und des Vikariats können bis zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt werden. Wenn in die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit auch Zeiträume eines Vollzeitdienstverhältnisses einbezogen werden, können die in Satz 3 genannten Ausbildungszeiten darüber hinaus bis zu dem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der Dauer des Vollzeitdienstverhältnisses zur gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht.

(7) Während der Teilbeschäftigung ist die Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit unzulässig. Der Bischof kann Ausnahmen zulassen, wenn die Nebentätigkeit nur einen geringen Umfang hat und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für das Dienstverhältnis von Hilfspfarrern. Wird nach Ablauf der Probezeit die Anstellungsfähigkeit eines Hilfspfarrers festgestellt, so hebt das die für die Einschränkung des Dienstverhältnisses festgelegte Frist nicht auf.

(9) Eine Gemeindepfarrstelle, die nach § 2 a des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen vom 19. März 1969 mit einem weitergehenden Auftrag verbunden ist (kombinierte Pfarrstelle), kann in Abweichung von Abs. 2 einem Pfarrer mit halbem Dienstauftrag übertragen werden. Voraussetzung dafür ist, daß der mit der Pfarrstelle verbundene weitergehende Auftrag befristet ausgesetzt oder anderweitig wahrgenommen werden kann. Im übrigen ist § 2 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3 a

(1) Ein Gemeindepfarrer mit halbem Dienstauftrag hat eine zu seiner Pfarrstelle gehörende kircheneigene Dienstwohnung zu bewohnen. Ist keine kircheneigene Dienstwohnung vorhanden, so hat der Pfarrer innerhalb des Gebietes seiner Kirchengemeinde eine angemessene Wohnung mit Amtszimmer anzumieten. Die Zustimmung des Landeskirchenamtes ist erforderlich, wenn der Pfarrer eine Wohnung anmieten will, die nicht im Gebiet der Kirchengemeinde liegt.

(2) Dem Pfarrer mit halbem Dienstauftrag steht die Nutzung der ihm zugewiesenen Dienstwohnung unentgeltlich zu. Daneben erhält er den Familienzuschlag zur Hälfte.

(3) Mietet ein Gemeindepfarrer mit halbem Dienstauftrag eine Wohnung an, so erhält er den Ortszuschlag zur Hälfte. Daneben kann ihm das Landeskirchenamt zum Ausgleich des Unterschiedsbetrages zwischen der Miete und dem Ortszuschlag nach Satz 1 eine monatliche Zulage bis zur Höhe eines halben Ortszuschlages abzüglich der Hälfte des ehedem- und kinderbezogenen Anteils bewilligen. Für die Zulage gilt § 20 Abs. 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit die Absätze 1 bis 3 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Pfarrerdienstgesetzes sowie der §§ 20 bis 23 des Pfarrbesoldungsgesetzes Anwendung.

§ 3 b

Der Bischof kann in Abweichung von § 3 Abs. 2 in landeskirchliche Pfarrstellen und Kirchenkreispfarrstellen zwei Pfarrer mit halbem Dienstauftrag berufen, wenn der Dienstauftrag ohne inhaltliche Veränderung auf zwei Pfarrer aufgeteilt werden kann. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Absätze 4 bis 8 entsprechend.

III. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Pfarrerehepaare

§ 4

(1) Ehegatten, die Pfarrer sind, kann die gemeinsame Wahrnehmung einer Gemeindepfarrstelle übertragen werden, wenn ihre Dienstverhältnisse auf die Hälfte eingeschränkt sind. Die Zustimmung des Kirchenvorstandes zur gemeinsamen Versorgung der Pfarrstelle ist erforderlich.

(2) Soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, werden beide Ehegatten gemeinsam Inhaber der Pfarrstelle bzw. mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt. Nur einer der Ehegatten gehört dem Kirchenvorstand mit Stimmrecht an, der andere ist Mitglied mit beratender Stimme. Beide Ehegatten sind Mitglieder der Kreissynode und des Pfarrkonvents.

(3) Der Dienst der Ehegatten einschließlich der Festlegung über das Stimmrecht im Kirchenvorstand wird gemäß Artikel 60 Absatz 2 und 3 Grundordnung aufgeteilt. Für die Aufteilung des Dienstes gilt, auch wenn in der Kirchengemeinde nur eine Pfarrstelle besteht, § 3 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

(4) Jedem Ehegatten stehen das Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe sowie ein eventueller Familienzuschlag zur Hälfte zu. Beiden Ehegatten wird gemeinsam eine Dienstwohnung gewährt. Kann den Ehegatten eine Dienstwohnung nicht zugewiesen werden, so erhalten sie den Ortszuschlag je zur Hälfte. Die Fuhrkostenpauschale wird beiden Ehegatten nur einmal gezahlt. Den Grundbetrag der Amtszimmerpauschale erhält ein Ehegatte voll und der andere zur Hälfte. Im übrigen gilt § 3 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

(5) Der Bischof kann die Regelung nach Absatz 1 vor Ablauf der festgelegten Frist widerrufen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Ehepaares oder aus anderen wichtigen Gründen geboten ist. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten und der Kirchenvorstand zu hören. Mit dem Widerruf entscheidet der Bischof über die weitere Verwendung der Ehegatten.

(6) Wird einem Ehegatten Erziehungsurlaub bewilligt, ist sein Ehegatte verpflichtet, ihn zu vertreten. Die Dienstbezüge werden während des Zeitraums des Erziehungsurlaubs weitergewährt.

(7) Wird der pfarramtliche Auftrag für eine landeskirchliche Pfarrstelle oder eine Kirchenkreisstelle auf ein Pfarrerehepaar aufgeteilt, so finden die Absätze 1 bis 6 sowie die Vorschrift des § 3 sinngemäß Anwendung.

IV. Abschnitt

Freistellung im sonstigen Interesse

§ 4 a

(1) Pfarrer, die mindestens fünf Jahre Pfarrdienst in der Landeskirche geleistet haben, können im eigenen Interesse ohne Dienstbezüge und unter Verlust ihrer Stelle auf Antrag beurlaubt werden.

(2) Der Zeitraum der Beurlaubung wird auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit nicht angerechnet. Im übrigen bleiben im Zeitpunkt der Beurlaubung bestehende Rechte und Anwartschaften des Pfarrers gewahrt.

§ 4 b

(1) Die Dauer einer Beurlaubung soll mindestens zwei Jahre betragen. Die Beurlaubung ist nur bis zu einer Höchstdauer von insgesamt sechs Jahren zulässig; in Ausnahmefällen kann sie auf höchstens zehn Jahre verlängert werden. Die Dauer der Beurlaubung ist vor ihrem Beginn festzulegen.

(2) Die Verpflichtung zur Fortbildung, insbesondere zur Teilnahme an Pastorkollegs, bleibt bestehen.

(3) Während der Beurlaubung ist die Ausübung einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit unzulässig, es sei denn, daß es sich um eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit, mit Ausnahme einer regelmäßigen Lehrtätigkeit, handelt. Der Bischof kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Amt eines Pfarrers oder den Belangen der Kirche vereinbar sind und eine Konkurrenz mit Stellensuchenden nicht eintritt. Der Bischof kann eine andere Erwerbstätigkeit untersagen, wenn sie mit dem Amt eines Pfarrers oder den Belangen der Kirche unvereinbar ist.

(4) Der Bischof kann die Beurlaubung auf Antrag vor Ablauf der festgesetzten Frist beenden, wenn dies im Hinblick auf die persönliche Situation des Pfarrers oder aus anderen wichtigen Gründen geboten erscheint und dem Pfarrer eine Stelle übertragen werden kann.

(5) Der Bischof kann die vorzeitige Rückkehr des Pfarrers in den Dienst verfügen, wenn dafür schwerwiegende kirchliche Gründe vorliegen und die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers dies zulassen.

(6) § 38 c Pfarrerdienstgesetz gilt entsprechend.

§ 4 c

(1) Für die Zeit der Beurlaubung besteht kein Anspruch auf Beihilfen nach § 52 Pfarrerdienstgesetz; zu beihilfefähigen Aufwendungen, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Beurlaubung entstanden sind, kann das Landeskirchenamt in Ausnahmefällen Beihilfe gewähren.

(2) Beantragt ein Pfarrer nach Vollendung des 59. Lebensjahres seine Beurlaubung und gleichzeitig seine anschließende Versetzung in den Ruhestand gemäß § 72 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz, so bleibt sein Anspruch auf Beihilfe während der Zeit der Beurlaubung bestehen. Für schwerbehinderte Pfarrer tritt an die Stelle des 59. Lebensjahres das 57. Lebensjahr.

V. Abschnitt

Höchstdauer von Beurlaubungen und eingeschränkter Tätigkeit gemäß Abschnitten II und III

§ 5

Zeiten einer Beurlaubung nach § 4 a dieses Gesetzes und nach §§ 38 a und 38 b des Pfarrerdienstgesetzes sowie Zeiten einer Beschäftigung mit halbem Dienstauftrag sind hinsichtlich der Höchstdauer aufeinander anzurechnen.

VI. Abschnitt

Ehrenamtlicher Dienst ordinerter Theologen

§ 6

(1) Der Bischof kann einen ordinierten Theologen mit der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet der Verkündigung und der Seelsorge beauftragen, ohne daß mit diesem ein Dienst- oder ein Arbeitsverhältnis begründet wird. Diesem wird ein Predigtauftrag und ein weiterer eingeschränkter kirchlicher Dienst übertragen; die Erteilung des Predigtauftrages bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Der Propst und der Dekan sind zu hören. Die Verantwortung des zuständigen Pfarrers für den pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Nach Absatz 1 beauftragte Theologen sind Pfarrer im Ehrenamt. Pfarrer, die nach ihrer Entlassung aus dem hauptamtlichen kirchlichen Dienst ehrenamtlich einen kirchlichen Auftrag erhalten, gelten als Pfarrer im Ehrenamt; sie führen die frühere Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »a. D.«.

(3) Der Pfarrer im Ehrenamt erhält über seinen Auftrag eine Urkunde. Die Erteilung des Auftrags wird im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

(4) Die Zahl der Pfarrer im Ehrenamt im Kirchenkreis darf 20 v. H. der Zahl der Gemeindepfarrstellen nicht übersteigen.

§ 7

(1) Dem Pfarrer im Ehrenamt werden die durch seinen Dienst entstandenen Auslagen ersetzt.

(2) Die Dienstaufsicht führt der Dekan oder ein vom Bischof Beauftragter. Dieser erläßt eine Dienstanweisung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(3) Der Pfarrer im Ehrenamt legt dem Dekan oder dem vom Bischof Beauftragten jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. Er ist verpflichtet, an Maßnahmen zur Pfarrerfortbildung der Pfarrer im Ehrenamt nach näherer Weisung des Bischofs teilzunehmen.

(4) Der Pfarrer im Ehrenamt gehört dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, für die ihm ein Predigtauftrag erteilt ist, mit beratender Stimme an.

(5) Der Pfarrer im Ehrenamt gehört dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises an, in dem ihm ein Predigtauftrag erteilt ist.

(6) Soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt und sich aus der Natur des Dienstes als Pfarrer im Ehrenamt nichts Entgegenstehendes ergibt, findet das Pfarrerdienstgesetz, insbesondere auch seine Vorschriften über die Amts- und Lebensführung, entsprechende Anwendung.

(7) Wird der Pfarrer im Ehrenamt in den hauptamtlichen Dienst übernommen, so kann der Dienst als Pfarrer im Ehrenamt in angemessenem Umfang auf den Probedienst angerechnet werden. Die Feststellung der Anstel-

lungsfähigkeit setzt jedoch eine Probezeit nach den Vorschriften des Pfarrerdienstgesetzes von mindestens einem Jahr voraus.

§ 8

(1) Beantragt der Pfarrer im Ehrenamt, ihn vorübergehend von der Verpflichtung zur Ausübung seines Dienstes zu entbinden und entspricht der Bischof diesem Antrag, so stellt dieser sogleich das Ruhen der Rechte des geistlichen Standes fest. Entsprechendes gilt, wenn der Bischof, ohne daß ein Antrag vorliegt, feststellt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages, die nicht in der Person des Pfarrers im Ehrenamt zu liegen brauchen, weggefallen sind.

(2) Der Pfarrer im Ehrenamt verliert nach Feststellung des Bischofs die Rechte des geistlichen Standes, wenn er den ihm übertragenen Dienst nicht oder unzulänglich ausübt.

(3) Der Kirchenvorstand kann beim Bischof beantragen, den Auftrag eines Pfarrers im Ehrenamt in der Kirchengemeinde aufzuheben.

(4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 hört der Bischof den Propst, den Dekan, den Beauftragten nach § 7 Abs. 2 sowie den Pfarrer im Ehrenamt an.

(5) Gegen die Entscheidung des Bischofs nach den Absätzen 1 und 2 steht dem Pfarrer im Ehrenamt innerhalb eines Monats nach Zustellung die Beschwerde beim Rat der Landeskirche zu. Dieser entscheidet endgültig.

Artikel II¹⁾

Artikel III²⁾

Artikel IV

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.
2. Artikel I tritt am 31. Dezember 1997 außer Kraft; ein Kirchengesetz trifft bis zum 31. Dezember 1996 weitere Regelungen.
3. Für Pfarrerehepaare, bei denen ein Ehegatte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der andere Ehegatte im privatrechtlichen Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, bleiben die bisher geltenden Sonderbestimmungen in Kraft; das privatrechtliche Angestelltenverhältnis kann auf Antrag in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis umgewandelt werden, sobald die rentenrechtlichen Anwartschafts-Zeiten erfüllt sind.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 20 Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat.

Vom 3. Dezember 1990. (GVOBl. S. 326)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 101 Abs. 1 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

I. Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirates durch die Pastorenkonvente nach Artikel 101 Abs. 1 Buchstabe b der Verfassung

§ 1

Wahlausschuß

(1) Für die Vorbereitung der Wahl von Mitgliedern des Theologischen Beirates durch die Pastorenkonvente wird in jedem Sprengel ein Wahlausschuß gebildet. Er wählt sich einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

(2) Jeder Pastorenkonvent wählt innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Tagung der Synode aus seiner Mitte je einen Pastor oder eine Pastorin in den Wahlausschuß.

(3) Im gegliederten Kirchenkreis gilt als Pastorenkonvent im Sinne von Absatz 2 die Gesamtheit der Pastorenkonvente in den Bezirken.

§ 2

Wahlvorschlag

(1) Der Wahlausschuß wird innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 1 Absatz 2 durch das Nordelbische Kirchenamt einberufen.

(2) Er stellt einen Wahlvorschlag auf, in den sechs Pastoren oder Pastorinnen aufzunehmen sind, die im Sprengel eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten. Der Wahlvorschlag wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und nach Einholung der Zustimmung der Vorgesetzten von dem oder der Vorsitzenden des Wahlausschusses dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt.

(3) Der nach Absatz 2 aufgestellte Wahlvorschlag ist vom Nordelbischen Kirchenamt getrennt für jeden Sprengel auf Stimmzettel zu übertragen, die die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge mit Anschrift enthalten. Auf dem Stimmzettel ist der Tag anzugeben, an dem er spätestens beim Nordelbischen Kirchenamt eingegangen sein muß (nach § 3 Absatz 2).

§ 3

Wahl

(1) Innerhalb von einem Monat nach Ablauf der in § 2 Absatz 1 bestimmten Frist versendet das Nordelbische Kirchenamt über den jeweils zuständigen Propst oder die jeweils zuständige Pröpstin je einen Stimmzettel an jedes wahlberechtigte Mitglied der Pastorenkonvente im Sprengel. Wahlberechtigt sind die Pastoren und Pastorinnen, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten sowie die Pastoren und Pastorinnen im Kirchenkreisverband. Der jeweils zuständige Propst oder die Pröpstin prüft die Wahlberechtigung. Pröpste und Pröpstin sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

1) Durch Artikel II wird das Pfarrerdienstgesetz geändert. Vom Abdruck wurde abgesehen.

2) Artikel III ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Vom Abdruck wurde abgesehen.

(2) Die wahlberechtigten Pastoren und Pastorinnen kreuzen einen Namen auf dem Stimmzettel an und senden ihn innerhalb der auf dem Stimmzettel angegebenen Frist (§ 2 Absatz 3) an das Nordelbische Kirchenamt zurück. Ist mehr als ein Name angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt stellt fest, wieviele Stimmen jeder oder jede der Vorgeschlagenen erhalten hat. Gewählt ist je Sprengel der oder die Vorgeschlagene, der oder die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Nordelbischen Kirchenamtes zu ziehen hat.

II. Weitere Wahlen und Berufungen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a, c bis f der Verfassung

§ 4

Fristen

(1) Die Wahlen und Berufungen von Mitgliedern des Theologischen Beirates nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a), c), d), e) und f) der Verfassung finden innerhalb folgender Fristen statt:

1. Die zwei vom Gesamtkonvent der Pröpste zu wählenden Pröpste oder Pröpstinnen werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
2. Die drei von der Nordelbischen Synode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder werden auf der dritten Tagung der jeweiligen Synode gewählt.
3. Die drei von der Kammer für Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder, darunter ein Theologe oder eine Theologin, werden innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode gewählt.
4. Die zwei vom Bischofskollegium zu berufenden Theologen oder Theologinnen werden innerhalb von zwei Monaten nach der dritten Tagung der Synode berufen.
5. Je ein von der Theologischen Fakultät der Universität Kiel und dem Fachbereich Evangelische Theologie der Universität Hamburg zu entsendender Professor wird innerhalb von acht Monaten nach der ersten Tagung der Synode benannt.

(2) Jedes Mitglied der Wahl- oder Berufungsgremien nach Absatz 1, Ziffern 1 bis 4, hat so viele Stimmen, wie das Gremium Mitglieder in den Theologischen Beirat zu wählen oder zu berufen hat. Als Mitglieder des Theologischen Beirates sind die Vorgeschlagenen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Wählbarkeit gilt § 10 Absatz 1 und 2 Wahlgesetz entsprechend.

III. Erlöschen der Mitgliedschaft, Nachwahl

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

In den Fällen des Artikels 119 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erlischt die Mitgliedschaft im Theologischen Beirat.

§ 6

Nachwahl und Nachberufung

(1) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirates aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben c) bis f) gewählt oder berufen worden ist, so ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Theologischen Beirates aus, das nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verfassung gewählt worden ist, so rückt der Bewerber oder die Bewerberin nach, der oder die auf dem Wahlvorschlag des Gesamtkonvents der Pröpste oder auf dem Wahlvorschlag des betreffenden Sprengels unter den Nichtgewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

IV. Wahlprüfung, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gilt § 98 des Kirchengesetzes über die Besetzung der Kirchenvorstände und der Synoden der Nordelbischen Kirche i.d.F. vom 19. und 20. Januar 1990 (GVOBl. S. 64) entsprechend.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Der nach altem Recht gebildete Theologische Beirat bleibt nach Artikel II Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. November 1989 (GVOBl. 1990 S. 1) im Amt, bis der erste nach dieser Rechtsverordnung gewählte und berufene Theologische Beirat sich konstituiert hat.

(2) Sind innerhalb der Frist des Absatzes 1 Nachwahlen oder Nachberufungen nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe f) der Verfassung (alte Fassung) vorzunehmen, so erfolgen diese

- im Falle des Buchstaben a) durch den Pröpstekonvent des jeweiligen Sprengels;
- im Falle des Buchstaben f) durch die Kirchenleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 3. Dezember 1990

Die Kirchenleitung

Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

Nr. 21 Rechtsverordnung zum Datenschutz in kirchlichen Krankenhäusern.

Vom 8./9. Oktober 1990. (GVOBl. S. 328)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Art. 81 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der Fassung vom 21. November 1989 (GVOBl. 1990, S. 1, 13) und § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (DSG-EKD) in der Fassung vom 13. November 1984 (GVOBl. 1985, S. 161) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Krankenhäuser, die in der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-

EKD geführt werden, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(2) Diese Verordnung regelt den Schutz personenbezogener Daten von Patienten und Patientinnen eines Krankenhauses (Patientendaten), unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und Nutzung. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(3) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz der EKD über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften. Weitergehende kirchliche Rechtsvorschriften sowie die ärztliche Schweigepflicht bleiben unberührt.

§ 2

Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSGVO-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist oder
2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der oder die Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der oder die Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.

(3) Die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme ist freiwillig.

§ 3

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und eines Sozialdienstes im Krankenhaus sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten die §§ 4 und 7 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 4

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nut-

zung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich sind zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient oder die Patientin nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat,
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder der Patientin oder eines oder einer Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Übermittlung nicht möglich ist,
3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung,
5. Unterrichtung des Pastors oder der Pastorin die für den Patienten oder die Patientin zuständigen Kirchengemeinde, sofern der Patient oder die Patientin der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient oder die Patientin ist bei der Aufnahme darauf hinzuweisen, daß er oder sie der Übermittlung widersprechen kann,
6. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten oder der Patientin nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten oder die Patientin gesundheitlich nachteilig wäre.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten oder der Patientin zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den Arzt oder die Ärztin erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 5

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des oder der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten oder der Patientin im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluß der Behandlung des Patienten oder der Patientin.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflichten gewährleistet ist.

§ 7

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb einer Fachabteilung des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und schutzwürdige Belange des Patienten oder der Patientin nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient oder die Patientin eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger oder die Empfängerin keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser oder diese verpflichtet

1. die Daten nur für das von ihm oder ihr genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten und
3. die Vorschriften der §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung zu beachten und
4. dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

Der Empfänger oder die Empfängerin muß nachweisen, daß bei ihm oder ihr die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Erfüllung seiner oder ihrer Verpflichtung nach Nummer 2 vorliegen.

§ 8

Aufzeichnung und Auskunftserteilung

(1) In allen Fällen des § 4 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger oder die Empfängerin, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten und

Patientinnen aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 7 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger oder der Empfängerin genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist.

(2) Dem Patienten oder der Patientin ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und
2. Einsicht in seine oder ihre Behandlungsdokumentation zu gewähren.

(3) Das Krankenhaus soll die gemäß Absatz 2 zu gewährende Auskunft über die den Patienten oder die Patientin betreffenden medizinischen Daten und die Einsicht in seine oder ihre Behandlungsdokumentation nur durch einen Arzt oder eine Ärztin vermitteln lassen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten oder der Patientin nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten oder der Patientin aufgezeichnet sind, überwiegen und soweit die Auskunft oder die Einsichtnahme für den Patienten oder die Patientin gesundheitlich nachteilig wäre.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. Oktober 1990

Die Kirchenleitung

Bischof D. Krusche

Vorsitzender

Nr. 22 Bekanntmachung der Neufassung des Propsteigesetzes vom 23. Juli 1977 in der Fassung vom 22. September und 21. November 1990.

Vom 11. Dezember 1990. (GVOBl. 1991 S. 1)

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Propsteigesetzes vom 23. Juli 1977 i.d.F. vom 22. September 1990 wird nachstehend der Wortlaut des Propsteigesetzes unter gleichberechtigter Verwendung der weiblichen und männlichen Sprachform bekanntgegeben.

Kiel, den 11. Dezember 1990

Die Kirchenleitung

Prof. Dr. U. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

**Kirchengesetz
über die Wahl und das Ausscheiden
der Propste und Pröpstinnen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Pröpste- und Pröpstinnengesetz)
vom 23. Juli 1977 (GVOBl. S. 167)
in der Fassung der Kirchengesetze
vom 19. Januar 1985 (GVOBl. S. 70),
31. Januar 1987 (GVOBl. S. 25),
der Rechtsverordnung
vom 13. Februar/12. März 1990
(GVOBl. S. 141),
der Kirchengesetze vom 22. September 1990
(GVOBl. S. 325) und 21. November 1990
(GVOBl. S. 313)**

Die Synode hat aufgrund von Artikel 41 Absatz 4 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Wahl des Propstes oder der Pröpstin

§ 1

(1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Propst oder die Pröpstin des Kirchenkreisbezirks Mitte des Kirchenkreises Alt-Hamburg soll aus der Mitte der Hauptpastoren und Hauptpastorinnen gewählt werden.

§ 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) fünf von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter zwei Pastoren oder Pastorinnen und ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin,
- b) der Bischof oder die Bischöfin des Sprengels, der oder die für den Zeitraum eines Wahlverfahrens von seinem oder ihrem ständigen Stellvertreter oder seiner oder ihrer ständigen Stellvertreterin vertreten werden kann,
- c) ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder werden innerhalb von zehn Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Das in Absatz 1 Buchstabe c) genannte Mitglied wird von der Kirchenleitung benannt, sobald die Wahl eines Propstes oder einer Pröpstin vorzubereiten ist.

(3) Für die Mitglieder des Wahlausschusses nach Absatz 1 Buchstabe a) ist im Anschluß an deren Wahl eine gleiche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen, die die persönlichen Voraussetzungen der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a) erfüllen, für die sie Ersatzmitglied sind. Die Ersatzmitglieder rücken entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahlen nach, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses ausscheidet oder an der Mitwirkung nach § 4 Abs. 3 gehindert ist.

§ 3

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bischof oder die Bischöfin oder sein oder ihr ständiger Stellvertreter oder seine oder ihre ständige Stellvertreterin; bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied des Wahlausschusses.

(2) Der für die Personalangelegenheiten der Theologen zuständige Dezernent oder die zuständige Dezernentin des Nordelbischen Kirchenamtes soll zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist von dem oder der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

(4) Mitglieder der Synode können Anregungen an den Pröpstewahlausschuß geben. Der Pröpstewahlausschuß hat die benannten Namen mit in seine Beratung einzubeziehen.

§ 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

§ 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der einen oder mehrere Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben. Für den Wahlvorschlag muß die schriftliche Erklärung vorliegen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigt sich mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf einen weiteren Kandidaten oder eine weitere Kandidatin, so hat der Wahlausschuß diesen oder diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode dieser Kandidat oder die Kandidatin benannt und eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, daß die Bereitschaft besteht, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen. Jedes Mitglied der Synode kann nur einen Kandidaten oder eine Kandidatin unterstützen.

(4) Bestehen nach dem Pfarrergesetz der VELKD in der jeweiligen Fassung Bedenken gegen die Wählbarkeit des oder der nach Absatz 3 Vorgeschlagenen, so hat der Wahlausschuß dies den Mitgliedern der Kirchenkreissynode, die den Wahlvorschlag der Kirchenkreissynode vorlegen, mitzuteilen.

(5) Der Wahlausschuß nimmt den Vorschlag auf und prüft die formellen Voraussetzungen der Wählbarkeit der Vorgeschlagenen und überprüft den eigenen Vorschlag. Bestehen Zweifel an der objektiven Wählbarkeit, so hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses dies der Synode mitzuteilen. Der endgültige Wahlvorschlag und die Mitteilung, daß ein weiterer Vorschlag nach Absatz 3 nicht eingegangen ist, sind den Mitgliedern der Kirchenkreissynode spätestens eine Woche vor der Wahlsitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode bekanntzugeben.

(6) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

§ 6

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Anschließend erteilt er oder sie einem Mitglied des Wahlausschusses und im Fall eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher oder einer Sprecherin das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(5) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekanntgegeben.

§ 7

(1) Gewählt ist der oder die Vorgeschlagene, für den oder die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

§ 8

(1) Endet die Wahlzeit des Propstes oder der Pröpstin nach Vollendung des 55. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres, kann seine oder ihre Amtszeit bis zur Erreichung des gesetzlichen Ruhestandes für Pastoren oder Pastorinnen verlängert werden. Er oder sie tritt mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand.

(2) Wird der zur Wiederwahl bereite Propst oder die zur Wiederwahl bereite Pröpstin nicht gewählt, kann er oder sie abweichend vom Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der jeweiligen Fassung, auch wenn er oder sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mit Ablauf der Amtszeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand treten.

§ 9

Der oder die Gewählte wird nach Annahme der Wahl durch den Bischof oder die Bischöfin des Sprengels in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt. Dabei wird die Berufungsurkunde überreicht.

§ 10

II. Ausscheiden des Propstes oder der Pröpstin

Das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf eigenen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

§ 11

(1) Scheidet ein Propst oder eine Pröpstin nach § 9 Buchst. a) oder b) aus dem Amt und der mit dem Amt verbundenen Pfarrstelle aus, so hat er oder sie Anspruch darauf, daß ihm oder ihr innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet ist. Mit seiner oder ihrer Zustimmung kann auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Propst oder die ausgeschiedene Pröpstin eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich die Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Er oder sie ist berechtigt, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »außer Dienst« (a. D.) zu führen.

III. Übergangsbestimmungen

§ 12

Die in § 2 Abs. 1 genannten Mitglieder des Wahlausschusses sind erstmalig auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählen.

Gehört einer Kirchenkreissynode kein hauptamtlicher Mitarbeiter oder keine hauptamtliche Mitarbeiterin an, wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin aus dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 1.

IV. Inkrafttreten

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Nr. 23 Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe vom 26. April 1990 (1. Änderung).

Vom 11. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 91)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die folgende Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe vom 26. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 68) beschlossen:

§ 1

Der § 8 der Gemeinsamen Geschäftsordnung erhält folgende Fassung:

»§ 8

Niederschrift, Schreib- und technischer Dienst

(1) Von jeder Tagung der Gesamtsynode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gefaßten Beschlüsse. Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu von Moderamen bzw. Synodalrat gegebenen Antworten einschließlich der Zusatzfragen und der von der Gesamtsynode zusätzlich zugelassenen Fragen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse können in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefaßt werden, das nur von den Mitgliedern der Gesamtsynode eingesehen werden darf.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Gesamtsynode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zu seiner Hilfe bei der Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen mindestens zwei Personen, die der Gesamtsynode nicht angehören.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an den Tagungsvorstand zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet die Gesamtsynode zu Beginn ihrer nächsten Tagung.

(5) Tonbandaufzeichnungen der Gesamtsynode werden vom Synodalrat mindestens zehn Jahre aufbewahrt. Die Tonbänder stehen den Mitgliedern der Gesamtsynode und Rednern zur Verfügung; etwaige Nachschriften dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Präses oder der Frau Präses angefertigt, weitergegeben oder veröffentlicht werden.

(6) Für den Schreib- und technischen Dienst für die Gesamtsynode und ihrer Organe und Ausschüsse ist der

Synodalrat verantwortlich; das Moderamen kann Weisungen erteilen.«

§ 2

Diese Änderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Leer, den 12. November 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Dr. Stolz

Nr. 24 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 (1. Änderung).

Vom 12. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 92)

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat unter Beachtung der Bestimmungen von § 88 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

In § 12 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenverfassung wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »das 21. Lebensjahr« durch »das 18. Lebensjahr« ersetzt.

Artikel 3

In § 38 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »mit der Maßgabe, daß alle Wahlberechtigten wählbar sind« gestrichen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 1991 in Kraft.

Leer, den 12. November 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Dr. Stolz

**Nr. 25 Kirchengesetz über die kirchlichen Gemein-
dewahlen in der Evangelisch-reformierten
Kirche (Synode evangelisch-reformierter
Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-
land) (Gemeindegewahlgesetz).**

Vom 12. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 92)

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 16 Abs. 7 der Kir-
chenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Die kirchlichen Gemeindeorgane

II. Wahlrecht

- § 3 Aktives Wahlrecht
- § 4 Aberkennung des Wahlrechts
- § 5 Passives Wahlrecht

III. Verfahren

- § 6 Anordnung der Wahl
- § 7 Zulassung der Briefwahl
- § 8 Wahlbezirke
- § 9 Stimmbezirke
- § 10 Wählerliste
- § 11 Auslegung der Wählerliste
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Bereitschaftserklärung
der Vorgeschlagenen
- § 15 Aufstellung eines Wahlaufsatzes
- § 16 Wahl durch Gemeindeversammlung
- § 17 Bekanntgabe des Wahlaufsatzes
und des Wahltages
- § 18 Stimmzettel
- § 19 Ernennung eines Wahlvorstandes
- § 20 Tätigkeit des Wahlvorstandes
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Durchführung der Briefwahl
- § 23 Auszählung der Stimmen
- § 24 Verhandlungsniederschrift
- § 25 Wahlergebnis
- § 26 Beschwerde gegen die Wahl
- § 27 Wahlprüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 28 Einführung der Gewählten
- § 29 Berufungen

- § 30 Ersatzwahlen
- § 31 Amtsniederlegungen
- § 32 Errichtung und Bestandsänderungen
von Kirchengemeinden
- § 33 Wahlen zu den Synoden
der Synodalverbände
- § 34 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Durchführung von Wahlen zu den Kirchenräten/Presbyterien und Gemeindevertretungen der Kirchengemeinden in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Durch Beschluß der zuständigen Vertretungsorgane können die Regelungen dieses Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf Wahlen zu den Organen anderer Körperschaften, Werke und Einrichtungen angewendet werden.

(2) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2

Die kirchlichen Gemeindeorgane

(1) Die Zahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen in jeder Kirchengemeinde wird nach § 11 der Kirchenverfassung und die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen nach § 37 der Kirchenverfassung festgestellt.

(2) Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ergibt sich aus den §§ 16 und 38 der Kirchenverfassung und beträgt sechs Jahre.

(3) Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit der Abgabe des Versprechens (§ 14 Kirchenverfassung); sie bleiben vorbehaltlich § 16 der Kirchenverfassung im Regelfall bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen (§ 37 Kirchenverfassung) und der Zahl der Mitglieder zur Synode des Synodalverbandes (§ 53 Kirchenverfassung) ist während der ganzen Wahlperiode die Gemeindegliederzahl maßgeblich, die für den 1. März des Wahljahres festgestellt worden ist.

II. Wahlrecht

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung.

(2) Wahlberechtigt sind danach alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder, die nicht nach § 12 Abs. 2 f. der Kirchenverfassung von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.

(4) Das Wahlrecht kann nur in dem Wahl- oder Stimmbezirk ausgeübt werden, in dessen Wählerliste der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte eingetragen ist.

(5) Verzieht ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte nach dem Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste innerhalb der Gemeinde, kann er oder sie in dem Wahl- oder Stimmbezirk wählen, in dem er oder sie noch eingetragen ist.

§ 4

Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Verfahren über die Aberkennung des Wahlrechts richtet sich nach § 12 Abs. 2 f. der Kirchenverfassung.

(2) Ist die Beschwerde frist- und formgerecht eingegangen und hält das Moderamen des Synodalverbandes sie für begründet, hebt es den Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums über die Aberkennung des Wahlrechts auf und teilt dies dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium unter Angabe der Gründe mit.

(3) Hebt das Moderamen des Synodalverbandes die Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Aberkennung nicht auf, stellt es seine Entscheidung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin zu. Dem Kirchenrat/Presbyterium ist die Entscheidung mitzuteilen.

(4) Dem Kirchenrat/Presbyterium und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin steht ein weiterer Rechtsbehelf nicht zu.

§ 5

Passives Wahlrecht

(1) Die Wählbarkeit richtet sich nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung.

(2) Wählbar sind danach alle Wahlberechtigten, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihr Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.

III. Verfahren

§ 6

Anordnung der Wahl

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für alle Kirchengemeinden. In begründeten Fällen kann der Synodalrat auf Antrag eines Kirchenrates/Presbyteriums für eine Kirchengemeinde einen anderen Wahltag bestimmen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet, ob ausnahmsweise eine getrennte Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung erfolgen soll.

(2) Soll ausnahmsweise die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung getrennt durchgeführt werden, ist der Wahltag für die Wahl zur Gemeindevertretung vom Kirchenrat/Presbyterium zu bestimmen. Wenn keine Beschwerde nach § 23 vorliegt, ist die Wahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen frühestens drei Wochen nach der Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium vorzunehmen.

§ 7

Zulassung der Briefwahl

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet, ob Briefwahl zulässig ist. Der Beschluß über die Zulassung der Briefwahl ist unverzüglich dem Synodalrat mitzuteilen, damit dieser der Kirchengemeinde die Briefwahlunterlagen zur Verfügung stellen kann.

(2) Soweit der Kirchenrat/das Presbyterium Wahlbezirke oder Stimmbezirke bildet, kann die Briefwahl nur einheitlich für alle Wahl- oder Stimmbezirke zugelassen oder ausgeschlossen werden.

§ 8

Wahlbezirke

(1) Für die Wahlen kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Der Kirchenrat/Das Presbyterium bestimmt, wie viele Kirchenälteste und Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde zu berücksichtigen und für Teile der Kirchengemeinde je eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten/Presbytern und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen. Die einzelnen Wahlbezirke der Kirchengemeinde sind abzugrenzen, und es ist festzustellen, wie viele Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in den jeweiligen Wahlbezirken zu wählen sind. Die Zahl der in einem einzelnen Wahlbezirk zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen hat möglichst dem Anteil der Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten der Kirchengemeinde zu entsprechen; es können jedoch auch andere für das Gemeinleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Bildung von Wahlbezirken kann auf die Wahlen zum Kirchenrat/Presbyterium oder zur Gemeindevertretung beschränkt werden.

(2) Der Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums über die Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen bedarf für jede anstehende Wahl der Zustimmung des Moderamens des Synodalverbandes. Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, sind nur diejenigen Kirchengemeindeglieder wahlberechtigt und wählbar, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben. Die Wahlvorschläge sind für jeden einzelnen Wahlbezirk vorzubereiten. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

§ 9

Stimmbezirke

Zur Erleichterung des Wahlvorganges kann der Kirchenrat/das Presbyterium die Bildung von Stimmbezirken innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes anordnen.

§ 10

Wählerliste

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium stellt aufgrund der Gemeindegliederkartei für jeden Wahl- oder Stimmbezirk eine Wählerliste auf. In die vom Kirchenrat/Pres-

byterium aufzustellende Wählerliste sind alle Wahlberechtigten einzutragen.

(2) Von der Aufstellung der Wählerliste kann abgesehen werden, wenn der Kirchenrat/das Presbyterium die Benutzung der Gemeindegliederkartei anstelle der Wählerliste beschließt. Bei der Benutzung der Gemeindegliederkartei sind die Namen der Wahlberechtigten kenntlich zu machen. Soweit Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden sind, ist die Gemeindegliederkartei entsprechend aufzugliedern.

§ 11

Auslegung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens acht Wochen vor den Wahlen auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszuzeigen. Die Gemeindeglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in den Gottesdiensten auf die bevorstehenden Wahlen hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste mit dem Hinweis aufzufordern, daß Einsprüche gegen die Wählerliste bis einen Tag nach Ende der Auslegungsfrist erhoben werden können. Diese Bekanntgabe soll außerdem in der ortsüblichen Weise erfolgen. Als ortsübliche Bekanntgabe kommen in Betracht: Aushänge, Verteilung von Wahlaufrufen nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen, Postwurfsendungen, Veröffentlichung in Gemeindebriefen, Hinweise in der Tagespresse, Versand von Wahlbenachrichtigungskarten usw. Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Berichtigungen der Wählerliste nur aufgrund von Einsprüchen zulässig.

(2) Wer durch Nichteintragung in die Wählerliste in seinen Rechten verletzt ist, kann bis einen Tag nach Ende der Auslegungsfrist Einspruch einlegen.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium entscheidet über Einsprüche nach Abs. 1 und 2 gegen die Wählerliste; gegebenenfalls ist die Liste zu berichtigen. Gegen die Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Moderamen des Synodalverbandes erheben. Die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes ist endgültig.

§ 12

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenrat/Presbyterium Vorschläge für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen einreichen. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 11 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Absatzes 2 zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

(3) Wahlvorschläge der Gemeindeglieder nach Absatz 1 brauchen nicht für alle zu wählenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen Kandidaten enthalten; es ist ihnen vielmehr freigestellt, wie viele Personen sie vorschlagen wollen.

(4) Sind Wahlbezirke gebildet worden, müssen die Unterzeichner des Wahlvorschlages und die Vorgeschlagenen im selben Wahlbezirk wohnen. Hierauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen:

§ 13

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium prüft, ob die Wahlvorschläge nach § 12 Abs. 1 für die Wahl der Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen oder Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen den Vorschriften der Kirchenverfassung und dieses Kirchengesetzes entsprechen. Es ist zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium achtet bei der Prüfung der Wahlvorschläge besonders darauf, daß die Vorschläge die genügende Zahl von Unterschriften – zehn wahlberechtigte Gemeindeglieder – tragen und die Vorgeschlagenen nach den §§ 13 und 38 der Kirchenverfassung wählbar sind.

(3) Der Kirchenrat/Das Presbyterium streicht die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen und benachrichtigt diese sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfs. Jedem oder jeder nach Satz 1 Beteiligten steht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Moderamen des Synodalverbandes offen. Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang der Beschwerde endgültig.

§ 14

Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenrat/Das Presbyterium fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, schriftlich auf, innerhalb einer Woche zu erklären, ob sie im Falle der Wahl einen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend machen. Über einen Ablehnungsgrund wird nach § 13 der Kirchenverfassung entschieden. Geht innerhalb der genannten Frist von einer Woche keine schriftliche Ablehnungsbegründung ein, ist eine spätere Ablehnung nur noch aus neu eintretenden Gründen möglich.

§ 15

Aufstellung eines Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen (§ 12 Abs. 1), die keinen Ablehnungsgrund nach § 13 der Kirchenverfassung geltend gemacht haben, werden nach erfolgter Prüfung (§ 13) von dem Kirchenrat/Presbyterium aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, daß Vor- und Zuname, auf Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums auch Geburtsname, Alter, Beruf und Wohnung des oder der Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis ist unzulässig. Auf Wahlvorschläge ist § 11 Abs. 4 der Kirchenverfassung nicht anzuwenden.

(2) Der Wahlaufsatz soll möglichst die doppelte Zahl der zu Wählenden, muß aber mindestens einen Namen mehr enthalten, als Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu wählen sind.

(3) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll der Kirchenrat/das Presbyterium Männer und Frauen möglichst aller Alters- und Berufsgruppen in der Kirchengemeinde berücksichtigen.

(4) Bei der Beratung über eine erneute Benennung von Mitgliedern der Gemeindeorgane ist zur Vermeidung der Rechtsunwirksamkeit § 32 der Kirchenverfassung zu beachten. Bei der Beratung und Abstimmung über die Aufstellung des Wahlvorschlages dürfen Personen nicht an-

wesend sein, die wieder vorgeschlagen werden sollen. Um gegebenenfalls die Beschlußfähigkeit nicht zu gefährden, kann über die einzelnen Wahlvorschläge getrennt beraten und abgestimmt werden.

§ 16

Wahl durch Gemeindeversammlung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann, wo es aus besonderen örtlichen Gründen notwendig erscheint und Wahlvorschläge von den Wahlberechtigten nicht vorgelegt worden sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder und der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung im Einvernehmen mit dem Moderamen des Synodalverbandes einen Wahlvorschlag beschließen, der nur die Zahl der zu Wählenden enthält. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Teilnehmer einer für den allgemeinen Wahltag (§ 6 Abs. 1) besonders zu berufenden Versammlung der Wahlberechtigten. Die Vorgeschlagenen gelten als durch diesen Beschluß der Gemeindeversammlung gewählt. Findet der Wahlvorschlag nicht die erforderliche Mehrheit, ist nach § 15 Abs. 1 zu verfahren und vom Kirchenrat/Presbyterium ein besonderer Wahltag, spätestens sechs Wochen nach dem allgemeinen Wahltag, festzusetzen.

(2) Das Wahlverfahren nach Absatz 1 kann sowohl für den Kirchenrat/das Presbyterium und die Gemeindevertretung als auch nur für eines der beiden Gremien beschlossen werden. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 23; eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 17

Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages

(1) Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltage vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntgegeben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll möglichst durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden (§ 11 Abs. 1).

(2) Ist die Briefwahl durch Beschluß des Kirchenrates/Presbyteriums zugelassen, soll die Bekanntmachung auch Angaben darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen von der Briefwahl Gebrauch gemacht werden kann.

§ 18

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel läßt der Kirchenrat/das Presbyterium nach den festgelegten Mustern herstellen. Abweichungen sind unzulässig.

(2) Die Stimmzettel müssen bereits bei der Ausgabe von Wahlscheinen für die Briefwahl zur Verfügung stehen. Sie sind verschiedenfarbig für die Kirchenratswahl/Wahl zum Presbyterium und die Wahl zur Gemeindevertretung und für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

(3) Je ein Stimmzettelmuster für die Wahl zum Kirchenrat/Presbyterium und zur Gemeindevertretung sind im Wahlraum an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

§ 19

Ernennung eines Wahlvorstandes

(1) Bei der Aufstellung des Wahlaufsatzes ernennt der Kirchenrat/das Presbyterium aus dem Kreis der wahlberechtigten Gemeindeglieder für jeden Stimmbezirk mindestens drei Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt

sind, zum Wahlvorstand und bestimmt dessen Vorsitzenden oder Vorsitzende, Schriftführer oder Schriftführerin und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Zur Wahl Vorgeschlagene dürfen an Wahlvorbereitungen nicht beteiligt werden (z. B. der Ausgabe von Briefwahlunterlagen); auch darf zwischen den Mitgliedern des Wahlvorstandes ein nahes Verwandtschaftsverhältnis ebensowenig bestehen wie zwischen Mitgliedern des Wahlvorstandes und Vorgeschlagenen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen den Gemeindeorganen nicht anzugehören.

(3) Ist die Kirchengemeinde weder in Wahl- noch Stimmbezirke eingeteilt, ist die Kirchengemeinde ein Wahl- und Stimmbezirk mit einem Wahlvorstand. Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt und jeder Wahlbezirk zugleich Stimmbezirk, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Ist ein Wahlbezirk in Stimmbezirke unterteilt, ist für jeden Stimmbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen.

§ 20

Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes leitet dessen Tätigkeit und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er oder sie hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird. Der Wahlvorstand ist berechtigt, Personen, die trotz Ermahnung den gesetzmäßigen Wahlablauf stören, aus dem Wahlraum zu weisen; er hat insoweit das Hausrecht.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit.

(4) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21

Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(2) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenrat/Presbyterium festzusetzenden Wahlzeit statt.

(3) Der Wähler oder die Wählerin erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel ausgehändigt, nachdem der Schriftführer oder die Schriftführerin den Namen des Wählers oder der Wählerin in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(4) Es ist durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum dafür zu sorgen, daß die Wähler und Wählerinnen ihre Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Für die Kennzeichnung der Stimmzettel sind Kopierstifte oder Kugelschreiber auszulegen.

(5) Der Wähler oder die Wählerin kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er oder sie wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenälteste/Presbyter und Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterinnen zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nicht zulässig. Der Wähler oder die Wählerin darf sich jedoch mit Zustimmung des Wahlvorstandes eines Helfers oder einer Helferin bedienen, wenn er oder sie den Stimmzettel nicht ohne Helfer oder Helferin auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler oder die Wählerin den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er oder sie ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch Wähler oder Wählerinnen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

§ 22

Durchführung der Briefwahl

(1) Wenn gemäß § 7 Briefwahl zugelassen ist, können wahlberechtigte Gemeindeglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, wenn sie wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit verhindert sind, zur Wahl zu kommen.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, muß schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenrat/Presbyterium unter Angabe des Grundes einen Wahlschein beantragen. Wahlscheine werden nur auf Antrag, nicht von Amts wegen ausgegeben.

(3) Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Kirchenrates/Presbyteriums unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Eintragung des Gemeindegliedes in die Wählerliste (Gemeindegliederkartei). Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Gemeindeglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels. § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Dem Gemeindeglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken. Der Kirchenrat/Das Presbyterium vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei).

(6) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenrat/Presbyterium zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem oder der Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(7) Der Kirchenrat/Das Presbyterium übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 23

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes öffnet nach Schließung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler oder Wählerin in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) eingetragen ist und die Versicherung nach § 22 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler oder die Wählerin in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) des Stimmbezirks eingetragen, wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) vermerkt ist.

(5) Danach werden die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Sodann werden die Stimmzettel gezählt und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste (Gemeindegliederkartei) verglichen. Ergibt sich hierbei ein Unterschied, ist dies in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Hierauf werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft und die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenen Stimmen gezählt. Der Wahlvorstand bedient sich hierbei der Zähllisten.

§ 24

Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlverhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Stimmenauszählung werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen werden alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenrat/Presbyterium übergeben.

§ 25

Wahlergebnis

(1) Aufgrund der Verhandlungsniederschrift des Wahlvorstandes (§ 24) stellt der Kirchenrat/das Presbyterium innerhalb drei Tagen nach dem Wahltag das Ergebnis der Wahl fest. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wird in verschiedenen Wahlbezirken gewählt, gilt bei Stimmgleichheit im Falle des § 11 Abs. 4 der Kirchenverfassung derjenige als gewählt, der verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten hat.

(2) Wird ein Vorgeschlagener oder eine Vorgeschlagene gleichzeitig in den Kirchenrat/das Presbyterium und in die Gemeindevertretung gewählt, ist die Wahl in die Gemeindevertretung gegenstandslos.

(3) Im Fall des § 16 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird gegebenenfalls nach den Wahlen (bei der Feststellung des Wahlergebnisses) durch Losentscheid bestimmt, wer nur eine Amtszeit von drei Jahren hat.

(4) Die Namen der Gewählten werden der Kirchengemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter

Hinweis auf das Beschwerderecht gemäß § 26 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

§ 26

Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte und jede Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Moderamen des Synodalverbandes anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Bestimmungen der Kirchenverfassung oder dieses Kirchengesetzes in einer Weise verstoßen worden sei, die geeignet war, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen. Einwendungen, die nach § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 3 hätten geltend gemacht werden können, sind unzulässig.

(2) Das Moderamen des Synodalverbandes entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin und dem Kirchenrat/Presbyterium zuzustellen.

(3) Die nach Abs. 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Moderamens des Synodalverbandes durch weitere Beschwerde beim Synodalrat anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich beim Synodalrat zu erheben und zu begründen. Die Entscheidung des Synodalrates ist mit Begründung den Beteiligten und dem Moderamen des Synodalverbandes zuzustellen. Diese Entscheidung ist endgültig.

(4) Ergibt die Nachprüfung, daß das Wahlverfahren Verstöße aufweist, die geeignet waren, die Zusammensetzung des Kirchenrates/Presbyteriums oder der Gemeindevertretung zu beeinflussen, ist in der Entscheidung auszusprechen, daß das Wahlergebnis anders festgestellt wird oder die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Der Kirchenrat/Das Presbyterium und das Moderamen des Synodalverbandes sind vorher zu hören. Den neuen Wahltermin setzt das Moderamen des Synodalverbandes nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums fest.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 26 erfolgt eine Prüfung der Wahlen durch den Synodalrat. § 26 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Wahlprüfung ist dem Synodalrat umgehend nach Feststellung des Wahlergebnisses eine Ausfertigung der Verhandlungsniederschrift einzureichen. Darüberhinaus ist der Synodalrat berechtigt, für übergemeindliche Statistiken zusätzliche Daten zu erheben. Die kirchlichen und staatlichen Regelungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

(3) Die Moderamina der Synodalverbände teilen zur Erleichterung der Wahlprüfung durch den Synodalrat unverzüglich folgende Beschlüsse mit:

- a) Genehmigung einer abweichenden Zahl von Gemeindevertretern (§ 37 Kirchenverfassung),
- b) Bildung einer Gemeindevertretung bei Kirchengemeinden unter 500 Gemeindegliedern (§ 37 Kirchenverfassung),

- c) Zulassung eines Einheitswahlvorschlages (§ 15 Abs. 1).

Genehmigungen der Moderamina der Synodalverbände zur Bildung von Wahlbezirken brauchen dem Synodalrat nicht mitgeteilt zu werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 28

Einführung der Gewählten

(1) Die gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen und die gewählten Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen sind nach § 14 bzw. § 38 der Kirchenverfassung in ihr Amt einzuführen. Die Einführung findet, soweit keine Beschwerde (§ 26) eingelegt worden ist, drei Wochen nach dem Wahltag statt.

(2) Die Einführung wird an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abgekündigt.

§ 29

Berufungen

Zusätzliche Kirchenälteste/Presbyter und Presbyterinnen können vom Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung gemeinsam gemäß § 11 Abs. 3 der Kirchenverfassung berufen werden. Die Höchstzahl der zu berufenden Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen ergibt sich aus einer Teilung der Zahl der gewählten Kirchenältesten/Presbyter und Presbyterinnen durch fünf unter Hinzurechnung von eins für den Fall, daß bei der Teilung ein Rest verbleibt.

§ 30

Ersatzwahlen

(1) Scheidet ein Gewählter oder eine Gewählte aus dem Amt aus, wird für die restliche Amtszeit des oder der Ausgeschiedenen von dem Kirchenrat/Presbyterium und der Gemeindevertretung mit Stimmenmehrheit ein neues Mitglied aus dem Kreis der wählbaren Gemeindeglieder gewählt.

(2) Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Gewählter oder eine Gewählte zwischen dem Wahltag und dem Tag der Einführung ausscheidet.

§ 31

Amtsniederlegungen

Kirchenälteste/Presbyter oder Presbyterinnen sowie Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen, die das übernommene Amt gemäß § 16 Abs. 3 der Kirchenverfassung niederlegen, können dies schriftlich gegenüber dem Kirchenrat/Presbyterium oder zur Niederschrift des oder der Vorsitzenden erklären. Die Erklärung wird mit Eingang bei dem oder der Vorsitzenden wirksam.

§ 32

Errichtung und Bestandsänderungen von Kirchengemeinden

Bei der Errichtung einer neuen Kirchengemeinde, der Erweiterung, Umgliederung bzw. Teilung einer bestehenden Kirchengemeinde, wird, soweit die Errichtungs-, Erweiterungs-, Umgliederungs- oder Teilungsurkunde nichts anderes bestimmt, die erstmalige Zusammensetzung der kirchlichen Gemeindeorgane durch eine Anordnung des Synodalrates geregelt.

§ 33

Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände

Nach Ablauf der Amtszeit der Synode (§ 54 Kirchenverfassung) wird innerhalb sechs Wochen nach Durchführung der Wahl zu den örtlichen Gemeindeorganen eine Sitzung des Kirchenrates/Presbyteriums und der Gemeindevertretung einberufen, in der nach § 53 der Kirchenverfassung die Wahlen zu den Synoden der Synodalverbände vorgenommen werden.

§ 34

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Verordnung über kirchliche Gemeindewahlen in der Fassung vom 8. 3. 1976 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 12 S. 212) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 24. 3. 1976 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Le er, den 12. November 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder Dr. Stolz

Nr. 26 Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz).

Vom 12. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 99)

Die Gesamtsynode hat aufgrund § 47 Abs. 4 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aktives Wahlrecht
- § 3 Passives Wahlrecht

II. Vorbereitung der Pfarrwahl

- § 4 Freigabe der Pfarrstelle
- § 5 Bildung des Wahlaufsatzes
- § 6 Vorstellung
- § 7 Wählerliste

III. Durchführung der Pfarrwahl

- § 8 Wahlvorstand
- § 9 Wahlhandlung
- § 10 Wahlergebnis
- § 11 Stichwahl
- § 12 Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber oder eine Bewerberin

IV. Rechtsfolgen der Pfarrwahl

- § 13 Bekanntmachung
- § 14 Bestätigung
- § 15 Rechtsbehelfe
- § 16 Berufungsurkunde, Einführung
- § 17 Wiederholung der Pfarrwahl

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 18 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Die Gemeinden wählen nach § 4 Nr. 3 der Kirchenverfassung ihre Pfarrer oder Pfarrerinnen auf Vorschlag des Kirchenrates/Presbyteriums frei aus allen wählbaren Predigern und Predigerinnen.

(2) Die Vorbereitung, Durchführung und Rechtsfolgen der Pfarrwahlen regeln sich nach dem Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen (Gemeindewahlgesetz) vom 12. Oktober 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 92), soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die in Gemeindestatuten (§ 50 Kirchenverfassung) oder Synodalverbandsstatuten (§ 63 Kirchenverfassung) festgelegten Regelungen sowie die nach § 47 der Kirchenverfassung bestehenden besonderen Rechte und Pflichten des Moderamens der Gesamtsynode werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 2

Aktives Wahlrecht

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 12 der Kirchenverfassung. Im übrigen sind die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes anzuwenden.

§ 3

Passives Wahlrecht

(1) Die Befähigung zur Anstellung (Wählbarkeit) richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Theologen/Theologinnen und setzt die uneingeschränkte Dienstfähigkeit für die Wahrnehmung eines Pfarramtes voraus. Pfarrer oder Pfarrerinnen, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind, dürfen sich nur bewerben, wenn ihnen vom Moderamen der Gesamtsynode die Wählbarkeit zugesichert oder wieder zugesprochen worden ist.

(2) Wählbar im Sinne des § 4 Nr. 3 der Kirchenverfassung ist, wer in einem Pfarrdienstverhältnis zur Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformier-

ter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) oder einer ihrer Kirchengemeinden steht oder nach einer Ausbildung in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) für wählbar erklärt worden und seitdem in keiner anderen Kirche angestellt worden ist.

(3) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Beschluß andere Bewerber oder Bewerberinnen einem oder einer nach Absatz 2 Wählbaren gleichstellen, wenn sie gemäß Absatz 1 zur Anstellung befähigt sind und wenn

- a) um eine besetzbare Pfarrstelle weniger als zwei gemäß Absatz 2 wählbare Bewerber oder Bewerberinnen aufzutreten oder
- b) rechtlich gesichert ist, daß in der Kirche, aus der der Bewerber oder die Bewerberin kommt, Bewerber und Bewerberinnen aus der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) allgemein wie Bewerber und Bewerberinnen aus der eigenen Kirche behandelt werden.

(4) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Beschluß andere Bewerber oder Bewerberinnen einem oder einer nach Absatz 2 Wählbaren gleichstellen, wenn sie gemäß Absatz 1 zur Anstellung befähigt sind und wenn angesichts der Besonderheiten der zu besetzenden Pfarrstelle oder des Lebenslaufs des Bewerbers oder der Bewerberin die Verweigerung der Wählbarkeit eine geistlich oder rechtlich nicht zu vertretende Härte darstellen würde.

(5) Aus anderen Kirchen kommende Bewerber und Bewerberinnen haben zusätzlich die Voraussetzung des § 46 Abs. 2 der Kirchenverfassung zu erfüllen.

(6) Wenn für einen Bewerber oder eine Bewerberin aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Reformierten Weltbundes, der oder die im Kalenderjahr des Dienstantritts das 45. Lebensjahr vollendet hat, der bisherige Dienstherr die anteiligen Versorgungskosten nicht übernimmt, ist die Aufnahme in einem Wahlaufsatz ohne vorherige Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode zulässig.

II. Vorbereitung der Pfarrwahl

§ 4

Freigabe der Pfarrstelle

Die Pfarrwahl darf erst eingeleitet werden, nachdem der Synodalrat auf Antrag des Kirchenrates/Presbyteriums die Pfarrstelle zur Besetzung freigegeben und im Gesetz- und Verordnungsblatt mit der Aufforderung zur Bewerbung ausgeschrieben hat. Haben mehrere Gemeinden eine gemeinsame Pfarrstelle, setzt dies einen gemeinsamen Antrag aller Gemeinden voraus. Weitere Ausschreibungen der Pfarrstelle oder andere Vorbereitungen der Pfarrwahl vor dieser Bekanntmachung durch den Synodalrat sind unzulässig und stellen eine Rechtsverletzung im Wahlverfahren dar, die geeignet ist, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

§ 5

Bildung des Wahlaufsatzes

(1) Nach der Ausschreibung der Pfarrstelle und dem Ablauf der Ausschreibungsfrist, gegebenenfalls nach zusätzlichen Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens des Synodalverbandes um weitere geeignete Bewerber oder Bewerberinnen, beginnt der Kirchenrat/das Presbyterium mit den Vorbereitungen zur Pfarrwahl. Er/Es bildet einen Wahlaufsatz von drei, mindestens zwei wählbaren Bewerbern oder Bewerberinnen.

Die Entscheidung des Kirchenrates/Presbyteriums über die Dreizahl oder die Zweizahl kann nicht abgeändert werden, sofern nicht mindestens zehn Wahlberechtigte innerhalb zwei Wochen gegenüber dem Moderamen des Synodalverbandes schriftlich unter Angabe von Gründen dartzun, daß ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin durch einen Rechtsverstoß in seinen oder ihren Rechten verletzt worden ist.

(2) Für Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, treten die Kirchenräte/Presbyterien zur Bildung des Wahlaufsatzes zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen und geleitet. Die vereinigten Kirchenräte/Presbyterien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes Kirchenrates/Presbyteriums anwesend sind. Beschlüsse über die Bildung des Wahlaufsatzes oder die Beschränkung auf einen Bewerber oder eine Bewerberin bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sie kommen nicht zustande, wenn ihnen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Kirchenrates/Presbyteriums widerspricht.

(3) Die Kirchenräte/Die Presbyterien teilen dem Synodalrat den Wahlaufsatz zur Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen mit.

§ 6

Vorstellung

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium legt für alle Bewerber und Bewerberinnen gleichmäßig fest, in welcher Weise (Predigt, Unterrichtsstunde, Gemeindevortrag mit Aussprache, Bibelstunde, Jugendstunde usw.) sie sich vorzustellen haben, dabei können Themen bestimmt oder zur Auswahl gestellt werden.

(2) Die Vorstellungen nach Absatz 1 sind, mit Ausnahme von Vorstellungsgesprächen im Kirchenrat/Presbyterium, für alle Wahlberechtigten öffentlich; hierzu wird im vorhergehenden Gottesdienst eingeladen.

§ 7

Wählerliste

Die Wählerliste wird spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag auf die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden durch Kanzelabkündigung bekanntgegeben. Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindevahlgesetzes.

III. Durchführung der Pfarrwahl

§ 8

Wahlvorstand

(1) Die Pfarrwahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer Beauftragten des Moderamens des Synodalverbandes als Vorsitzenden oder Vorsitzender (Wahlleiter oder Wahlleiterin) und mindestens drei Mitgliedern des Kirchenrates/Presbyteriums besteht.

(2) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin setzt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium den Wahltag und die Wahlzeit fest. Der Kirchenrat/Das Presbyterium ist für die erforderlichen Bekanntmachungen verantwortlich.

(3) Die Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltages erfolgen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gemeindevahlgesetzes.

§ 9

Wahlhandlung

(1) Die Pfarrwahl wird in der Regel in der Kirche abgehalten, je nach den örtlichen Verhältnissen kann sie jedoch auch in einem anderen Gebäude stattfinden. Am Wahltag findet ein Gottesdienst statt, der in der Regel vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin gehalten wird. Im übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindevahlgesetzes.

(2) Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, wählen getrennt je für sich; auf übereinstimmenden Beschluß der Kirchenräte/Presbyterien und der Gemeindevertretungen kann die Wahlhandlung mit einem gemeinsamen Wahlvorstand gemeinsam stattfinden.

§ 10

Wahlergebnis

(1) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erklärt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die Wahl für geschlossen und stellt mit Unterstützung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis fest. Bei Kirchengemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, werden nach Schluß der letzten Wahlhandlung alle Stimmzettel gemeinsam ausgezählt.

(2) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses wird zunächst die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt. Danach werden die gültigen Stimmen ausgezählt und es wird festgestellt, ob ein vorgeschlagener Bewerber oder eine vorgeschlagene Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht hat. Ist dies der Fall, ist dieser Bewerber oder diese Bewerberin gewählt.

(3) Hat kein Bewerber oder keine Bewerberin die absolute Mehrheit erreicht, wird dieses festgestellt und bekanntgemacht, daß eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen Bewerbern oder Bewerberinnen mit den beiden höchsten Stimmzahlen stattfinden wird. Wird die zweithöchste Stimmzahl von zwei Bewerbern oder Bewerberinnen erreicht, wird die Wahlhandlung wiederholt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.

(4) Über die Wahlvorbereitungen, die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin und mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben wird.

§ 11

Stichwahl

(1) Eine Stichwahl findet nicht in unmittelbarem Anschluß an die erste Wahlhandlung statt, sondern wird als besondere Wahlhandlung abgehalten. Für ihre Ankündigung und Durchführung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

(2) Für die Stichwahl ist die für die erste Wahlhandlung festgestellte Wählerliste verbindlich. Ergänzungen oder Berichtigungen sind unzulässig.

(3) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für eine Wahlwiederholung nach § 10 Absatz 3.

(4) Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 12

Beschränkung des Wahlaufsatzes
auf einen Bewerber oder eine Bewerberin

(1) Der Kirchenrat/Das Presbyterium kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, den Wahlaufsatz auf einen Bewerber oder eine Bewerberin

zu beschränken, wenn sich trotz genügender Ausschreibung und ernsthafter Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums und Unterstützung des Moderaments des Synodalverbandes nur ein geeigneter Bewerber oder eine geeignete Bewerberin gefunden hat oder wenn in einem besonderen Ausnahmefall schwerwiegende geistliche oder rechtliche Gründe dafür vorliegen. Die Gründe für diesen Beschluß sind ausführlich in die Niederschrift aufzunehmen. Eine Verletzung dieser Bestimmungen ist in jedem Fall geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen. Die §§ 5 bis 9 und 10 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Kirchenrat/Das Presbyterium beruft im Einvernehmen mit dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine Versammlung aller Wahlberechtigten im Anschluß an einen Gottesdienst ein. Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt nach der Eröffnung der Versammlung die Gründe der Beschränkung des Wahlaufsatzes dar, verliest etwa eingegangene schriftliche Einwendungen und veranlaßt eine Aussprache. Danach erfolgt die Wahlhandlung. Die Stimmzettel lauten auf »Ja« oder »Nein«, jeder Zusatz macht den Stimmzettel ungültig. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.

(3) Werden mindestens zwei Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmzettel mit »Ja« abgegeben, ist der Wahlaufsatz angenommen und der Bewerber oder die Bewerberin gewählt.

(4) Beschließen die Kirchenräte/Presbyterien von Gemeinden, die gemeinsam eine Pfarrstelle haben, die Beschränkung des Wahlaufsatzes auf einen Bewerber oder eine Bewerberin, berufen sie eine gemeinsame Versammlung der Wahlberechtigten aller beteiligten Kirchengemeinden ein. An ihrer Stelle kann auch in jeder Kirchengemeinde eine Versammlung der Wahlberechtigten zu diesem Zweck einberufen werden. Die Stimmzettel werden für die einzelnen Gemeinden in unterschiedlichen Farben vorbereitet, das Wahlergebnis wird insgesamt und für jede Kirchengemeinde gesondert festgestellt. Dem Wahlaufsatz ist nur zugestimmt, wenn sowohl mindestens zwei Drittel der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen mit »Ja« abgegeben als auch aus keiner einzelnen Kirchengemeinde die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen gegen den Wahlaufsatz abgegeben worden sind.

IV. Rechtsfolgen der Pfarrwahl

§ 13

Bekanntmachung

(1) Das Ergebnis der Wahl wird der Kirchengemeinde in den Gottesdiensten der auf den Wahltermin oder auf den Tag der Stichwahl nächstfolgenden beiden Sonntage durch Kanzelabkündigung bekanntgemacht. Eine Bekanntmachung in anderer Weise ist nicht erforderlich.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Bekanntmachung kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl bei dem Moderamen des Synodalverbandes Einspruch erheben.

§ 14

Bestätigung

(1) Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die gesamten Wahlakten dem Synodalrat unter Beifügung einer Stellungnahme des Moderaments des Synodalverbandes zu etwa erfolgten Einsprüchen übersandt. Der Synodalrat entscheidet daraufhin über die Bestätigung der Wahl.

(2) Die Bestätigung darf nur versagt werden:

a) wegen Rechtsverletzungen im Wahlverfahren, die geeignet gewesen sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen,

b) wegen Mangels der gesetzlichen Wählbarkeit des oder der Gewählten.

(3) Der Synodalrat teilt die Bestätigung oder deren Versagung dem Kirchenrat/Presbyterium, dem oder der Vorsitzenden des Moderamens des Synodalverbandes, dem oder der Gewählten sowie den Gemeindegliedern mit, die Einspruch erhoben haben.

(4) Wird die Bestätigung der Wahl versagt, ist die Pfarrwahl zu wiederholen.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidung des Synodalrates über eine Bestätigung oder deren Versagung steht den Beteiligten Beschwerde an das Moderamen der Gesamtsynode zu. Als Beteiligte gelten der Kirchenrat/ das Presbyterium, der oder die Gewählten und Wahlberechtigte, die einen Einspruch eingelegt haben.

(2) Die Beschwerde ist an das Moderamen der Gesamtsynode zu richten und beim Synodalrat einzureichen. Sie kann nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung des Synodalrates eingelegt werden.

§ 16

Berufungsurkunde, Einführung

Nach Ablauf der Beschwerdefrist fertigt der Synodalrat die Berufungsurkunde aus. Der oder die Vorsitzende des Moderamens des Synodalverbandes regelt im Einvernehmen mit dem Kirchenrat/Presbyterium die Einführung.

§ 17

Wiederholung der Pfarrwahl

Das Wahlverfahren muß, beginnend mit der Ausschreibung der Pfarrstelle und den Bemühungen des Kirchenrates/Presbyteriums sowie des Moderamens des Synodalverbandes um geeignete Bewerber und Bewerberinnen, wiederholt werden, wenn:

- a) im Falle des § 12 der vorgeschlagene Bewerber oder die vorgeschlagene Bewerberin nach Bekanntgabe des Wahlaufsatzes ausscheidet oder die nach § 12 Abs. 3 und 4 erforderliche Stimmzahl nicht erreicht ist,
- b) die Versagung einer Bestätigung unanfechtbar geworden ist,

c) ein gewählter Bewerber oder eine gewählte Bewerberin vor Einführung in das Pfarramt ausscheidet.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 18

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Das Moderamen der Gesamtsynode erläßt Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz im Wege der Rechtsverordnung.

(2) Der Synodalrat kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung im Wege des § 82 Abs. 4 der Kirchenverfassung erlassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten alle bisher die Pfarrwahl betreffenden Rechtsvorschriften und Regelungen außer Kraft, insbesondere:

- a) die Pfarrwahlordnung vom 14. November 1928 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 228) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 28. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 81),
- b) die Bekanntmachung betr. das Verfahren bei der Nomination zu Predigerwahlen in Ostfriesland vom 31. Dezember 1894 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 45),
- c) die Ordnung betr. der Pfarrwahl in Gemeinden, die unter einem Pfarramt vereinigt sind, vom 5. März 1930 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 97),
- d) das Rundschreiben Nr. 25/80 des Landeskirchenrates betr. Höchstalter für Bewerber um eine Pfarrstelle vom 20. August 1980 (Rechtssammlung 2.2.1.2.),
- e) Rundschreiben Nr. 18/86 des Landeskirchenrates betr. Mehrzahl von Bewerbern um eine Pfarrstelle vom 8. Dezember 1986 (Rechtssammlung 2.2.1.1.).

Le er, den 12. November 1990

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Dr. Stolz

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 27 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 29. November 1990. (ABl. S. 218)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 1989 (ABl. 1990 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 71 Abs. 2 werden die Worte »an dem, der das Haupt ist« durch die Worte »zu dem hin, der das Haupt ist« ersetzt.

2. In § 83 Satz 2 werden die Worte »an dem, der das Haupt ist« durch die Worte »zu dem hin, der das Haupt ist« ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 30. November 1990

Kirchenregierung

S c h r a m m

Kirchenpräsident

Evangelische Kirche von Westfalen

Nr. 28 29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 16. November 1990. (KABl. S. 199)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 28. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 1989 (KABl. 1989 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes sowie Bestimmungen über die Gemeindegliedschaft für den Fall, daß sich das Gebiet von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes ganz oder teilweise deckt, werden durch Kirchengesetz getroffen.«

2. Artikel 13 Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

B i e l e f e l d, den 16. November 1990

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

D. L i n n e m a n n

Nr. 29 30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 16. November 1990. (KABl. S. 200)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 28. Kirchengesetz zur Ände-

rung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 1989 (KABl. 1989 S. 173), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

»c) Die Abgeordneten der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden«,

2. Artikel 91 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Jede Gemeinde entsendet für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten in die Kreissynode. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben.«

- b) In Absatz 2 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:

»Die Abgeordneten werden vom Presbyterium gewählt.«

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für Anstaltskirchengemeinden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.«

3. Artikel 91 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »der Presbyterien und Gemeindevertretungen der Anstaltskirchengemeinden« durch die Worte »der Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden« ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.«

4. Artikel 92 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in der Gemeinde oder Anstaltskirchengemeinde, die ihn entsandt hat, so endet seine Mitgliedschaft in der Kreissynode.«

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »von einem Presbyterium oder einer Gemeindevertretung einer Anstaltskirchengemeinde« durch die Worte »von einer Gemeinde oder einer Anstaltskirchengemeinde« und die Worte »Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes« durch das Wort »Superintendenten« ersetzt.

5. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

»Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.«

- b) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 der Satz 4.
- c) In Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort »Kreissynode« das Wort »spätestens« eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.«
- e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
»(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.«
6. In Artikel 109 wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Der Superintendent wird durch den Assessor, bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter des Assessors vertreten.«
7. Artikel 119 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Mitglieder der Landessynode sind
- a) der Präses und die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung,
 - b) die Superintendenten,
 - c) die Abgeordneten der Kirchenkreise,
 - d) die entsandten Theologieprofessoren,
 - e) die von der Kirchenleitung berufenen Mitglieder.«
- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
»(4) Die Landessynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.«
8. Artikel 121 wird zu Artikel 120 und wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
»(1) Jeder Kirchenkreis entsendet einen Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter sowie zwei Gemeindeglieder als Abgeordnete in die Landessynode. Kirchenkreise mit 75.000 bis 125.000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres Gemeindeglied, Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern zwei weitere Gemeindeglieder. Kirchenkreise mit mehr als 125.000 Gemeindegliedern entsenden ferner einen weiteren Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.
(2) Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.«
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
»Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt.«
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort »Kreissynode« das Wort »spätestens« eingefügt.
9. Nach Artikel 120 wird folgender Artikel 120 a eingefügt:

»Artikel 120 a

Die evangelisch-theologischen Fakultäten der Universitäten Bochum und Münster sowie die Kirchliche Hochschule Bethel entsenden je einen Professor der Evangelischen Theologie als Mitglied in die Landessynode. Für das entsandte Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden.«

10. Artikel 122 wird zu Artikel 121 und erhält folgende Fassung:

»Artikel 121

(1) Die Kirchenleitung beruft bis zu 20 Mitglieder der Landessynode, davon fünf nach eigenem Ermessen, die übrigen im Benehmen mit den missionarisch-diakonischen Werken, den Kirchenmusikern, den kirchlichen Verwaltungsmitarbeitern und den Lehrkräften, die evangelischen Religionsunterricht erteilen. Für jedes berufene Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden.

(2) Die Kirchenleitung kann Personen, die für die Landeskirche in Ämtern, Einrichtungen und Werken gesamtkirchliche Aufgaben wahrnehmen, als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(3) Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.«

11. Der bisherige Artikel 120 wird zu Artikel 122 und wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein.«

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Verliert ein Abgeordneter die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der ihn entsandt hat, oder verliert er die Befähigung zum Presbyteramt, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.«

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Scheidet ein Mitglied der Landessynode, das als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Landessynode.«

- c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

»Will ein Mitglied der Landessynode, das dieser nicht von Amts wegen angehört, sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, so hat es dies dem Präses schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Eingang wirksam.«

- d) Absatz 5 wird gestrichen.

12. Artikel 134 wird gestrichen.

13. Artikel 142 wird zu Artikel 141 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind

- a) der Präses,
- b) der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,

- c) drei weitere ordinierte Theologen,
 d) der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,
 e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreter des juristischen Vizepräsidenten.«
- b) Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 »b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt.«
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
 d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
14. Artikel 141 wird zu Artikel 142 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 »(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung werden von der Landessynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.«
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 »(2) Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist anzustreben.«
- c) Der bisherige Absatz 2 wird mit dem bisherigen Absatz 3 zu einem neuen Absatz 3 zusammengefaßt.
 d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 »(4) Die Mitglieder der Kirchenleitung bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.«
15. Artikel 143 wird gestrichen.
16. Artikel 144 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 »Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.«
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 »(3) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.«
17. Artikel 145 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 »Dabei müssen wenigstens drei nebenamtliche Mitglieder gemäß Artikel 141 Abs. 2 Buchst. b anwesend sein.«
18. In Artikel 147 wird folgender Satz 3 angefügt:
 »Sie werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.«
19. In Artikel 150 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
 »Bei der Berufung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen anzustreben.«
20. Nach Artikel 150 wird unter der Überschrift »V. Die landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen« ein neuer Artikel 150 a eingefügt:

»Artikel 150 a

(1) Zur Wahrnehmung einzelner landeskirchlicher Aufgaben kann die Landessynode besondere Ämter und Einrichtungen errichten.

(2) Die Ämter und Einrichtungen berichten der Kirchenleitung regelmäßig über ihre Arbeit. Im Rahmen des Berichtes über die Tätigkeit der Kirchenleitung berichten sie der Landessynode.

(3) Die Arbeit der Ämter und Einrichtungen wird von der Kirchenleitung durch entsprechende Dienstordnungen geregelt.«

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung**

D. Linnenmann

Nr. 30 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Vom 16. November 1990. (KABl. S. 202)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 28. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 1989 (KABl. 1989 S. 173), wird wie folgt geändert:

Artikel 204 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 1 wird voran gestellt:
 »(1) Wird die Trauung versagt, weil einer der Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.«
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort »Trauung« die Worte »aus anderen Gründen« eingefügt werden.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

**Evangelische Kirche von Westfalen
 Die Kirchenleitung**

D. Linnenmann

Nr. 31 Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.

Vom 16. November 1990. (KABl. S. 202)

Die Landessynode hat in Ausführung von Artikel 13 Abs. 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

**Kirchengesetz
zur Regelung der Gemeindegliedschaft
in besonderen Fällen**

§ 1

(1) Ein Gemeindeglied kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes erwerben oder in Fällen der Verlegung seines Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen die Gemeindegliedschaft in seiner bisherigen Kirchengemeinde fortsetzen.

(2) Die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen können beantragen, die Entscheidung auch auf ihre Gemeindegliedschaft zu erstrecken.

§ 2

Voraussetzung für die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist eine erkennbare kirchliche Bindung an die andere Kirchengemeinde und die Möglichkeit, nach den örtlichen Gegebenheiten am kirchlichen Leben dieser Kirchengemeinde teilnehmen zu können.

§ 3

(1) Soll die Gemeindegliedschaft im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder der Veränderung von Kirchengemeindegrenzen in der bisherigen Kirchengemeinde fortgesetzt werden, ist der Antrag bis zum Wohnsitzwechsel oder binnen eines Monats nach der Veröffentlichung der Grenzveränderungen zu stellen.

(2) Ein Antrag auf Fortsetzung der Gemeindegliedschaft, der verspätet eingeht, gilt als Antrag auf Erwerb der Gemeindegliedschaft.

§ 4

Soll die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes erworben werden, hat der Antrag bei einer Kirchengemeinde mit mehr als einer Pfarrstelle die gewünschte Zuordnung zu einem bestimmten Pfarrbezirk zu enthalten.

§ 5

(1) Über Anträge auf Fortsetzung oder Erwerb der Gemeindegliedschaft entscheidet der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises, zu dem die Kirchengemeinde gehört, in der die Gemeindegliedschaft fortgesetzt oder erworben werden soll, im Einvernehmen mit dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde.

(2) Vor der Entscheidung ist das Presbyterium der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Soll die Gemeindegliedschaft in einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises fortgesetzt oder erworben werden, ist auch der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises des Wohnsitzes zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Sie können gegen die Entscheidung binnen eines Monats

Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 6

(1) Die Entscheidung kann nach Anhörung der Beteiligten widerrufen werden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gemeindeglied kann auf die Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde seines Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären, der die Entscheidung über die Gemeindegliedschaft getroffen hat. Die Erklärung wird mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem sie dem Kreissynodalvorstand zugegangen ist. Der Kreissynodalvorstand hat die Beteiligten über den Verzicht zu unterrichten.

§ 7

Für die Zeit der Gemeindegliedschaft in einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes hat das Gemeindeglied nur in jener Kirchengemeinde die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern besteht jedoch nur gegenüber der Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

§ 8

(1) Begründet ein Gemeindeglied seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, so ist es Gemeindeglied derjenigen Kirchengemeinde, zu der es sich bei der Anmeldung bekannt hat.

(2) Ist die bekenntnismäßige Zugehörigkeit aus der Anmeldung nicht zu ersehen, gilt das Gemeindeglied zunächst als der Kirchengemeinde des Bekenntnisstandes zugehörig, deren Gemeindegliederzahl in dem Gebiet die größere ist.

(3) Die Kirchengemeinden, in deren Bereich das Gemeindeglied seinen Wohnsitz nimmt, haben das zugezogene Gemeindeglied in einem gemeinsamen Schreiben unter Hinweis auf das Bestehen von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes zu befragen, zu welcher Kirchengemeinde es gehören will. Seine fernere Gemeindegliedschaft richtet sich nach der schriftlich zu erteilenden Antwort. Wird die Antwort innerhalb von drei Monaten nicht gegeben, so bleibt es bei der Regelung von Absatz 2.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Verlegung des Wohnsitzes innerhalb des in Absatz 1 beschriebenen Gebietes handelt.

§ 9

(1) Will eine Gemeindeglied in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisstandes gehört, seine Gemeindegliedschaft ändern und in die Kirchengemeinde des anderen Bekenntnisstandes wechseln, so hat es bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

(2) Sieht das Presbyterium den Wechsel der Gemeindegliedschaft als nicht ausreichend begründet an, so kann es innerhalb von einem Monat nach Zugang der Erklärung Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

§ 10

Entscheidungen, die aufgrund des bisherigen Rechts getroffen sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 2

Änderung der Presbyterwahlordnung

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Oktober 1975 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag

- a) zum Heiligen Abendmahl zugelassen sind;
- b) mindestens 18 Jahre alt sind;
- c) zu den kirchlichen Abgaben beitragen, soweit sie dazu verpflichtet sind;
- d) seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde, oder falls mehrere Gemeinden am Ort sind, in diesem Ort wohnen. Beruht die Gemeindegliedschaft auf dem Kirchengesetz über die Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen, muß die Gemeindegliedschaft seit mindestens sechs Monaten bestehen.«

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen vom 26. Oktober 1962 (KABl. 1962 S. 167) außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Nr. 32 Kirchengesetz über die Berufung von Predigerinnen und Predigern zur Pfarrerin und Inhaberin bzw. zum Pfarrer und Inhaber der bisher verwalteten Pfarrstelle.

Vom 16. November 1990. (KABl. S. 205)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Predigerinnen und Prediger, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer zuerkannt worden ist, können vom Landeskirchenamt zur Pfarrerin und Inhaberin bzw. zum Pfarrer und Inhaber der bisher verwalteten Pfarrstelle berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Antrag des für die Besetzung von Pfarrstellen zuständigen Leitungsorgans der Körperschaft, bei der die Pfarrstelle errichtet ist. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes des Leitungsorgans.

(2) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43) und des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172) finden keine Anwendung.

§ 2

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft und mit dem Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft.

Bielefeld, den 16. November 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

D. Linnemann

Nr. 33 Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung.

Vom 18. Oktober 1990. (KABl. S. 207)

Aufgrund des Artikels 154 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25) in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1984 (KABl. 1985 S. 18, 184) sowie § 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft/KMitG – KABl. 1977 S. 26 –) hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Vor Entscheidungen der Leitungsorgane der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen über Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung in den Bereichen Friedhofswesen, Grundstückswesen, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Kirchenbuchwesen, Meldewesen, Personalwesen und Statistik ist die Beratung des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen. Die Beschlüsse sind dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

(2) Die Beratung dient der gegenseitigen Information über die Notwendigkeit sowie Art und Umfang des Vorhabens. Sie soll dazu beitragen, organisatorische Schwierigkeiten und finanzielle Nachteile für die einzelne kirchliche Körperschaft zu vermeiden.

§ 2

(1) Datenverarbeitungs-Programme für die Bereiche Kirchenbuchwesen, Meldewesen und Personalwesen, die in den einzelnen kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen zuvor freigegeben sein.

Die Freigabe von Programmen setzt voraus, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes genügen, prüfsicher sind und gewährleisten, daß sachverständige Dritte in angemessener Zeit eine Programmprüfung durchführen sowie die Programmpflege und Anwenderbetreuung übernehmen können.

Die Prüfsicherheit erfordert, daß eine Programm-Dokumentation vorliegt, die eine vollständige Programmbeschreibung und eine Bedienungsanleitung enthält.

(2) Über die Freigabe von Programmen entscheidet das Landeskirchenamt. Programme der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für elektronische Datenverarbeitung e.V. sowie solche, die von dieser Stelle geprüft und abgenommen worden sind, gelten als freigegeben.

(3) Neue Programme sollen mit bereits eingesetzten kirchlichen Programmen harmonieren (Schnittstellen).

(4) Für Änderungen freigegebener Programme gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 3

(1) Auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung, die Privateigentum sind, dürfen Daten aus den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen nicht verarbeitet werden.

(2) Die Benutzung von kircheneigenen Geräten der elektronischen Datenverarbeitung ist nur in Amts- und Diensträumen gestattet.

(3) Die Verarbeitung von Daten, die ein kirchlicher Mitarbeiter in Ausübung des Seelsorgeauftrages erlangt hat (Seelsorgedaten), ist auf Geräten der elektronischen Datenverarbeitung nicht zulässig.

(4) Die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag bleiben unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Programme, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung angewendet werden, gelten für den bisherigen Anwender als freigegeben.

(3) Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Bielefeld, den 18. Oktober 1990

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Kaldewey Dr. Stiewe

D. Mitteilung aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 34 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –).

Vom 23. Oktober 1990. (ABl. S. A 83)

Aufgrund von § 39 Ziffer 3 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern aufgrund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfes der Landeskirche, ihrer Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. von der Landeskirche als Landeskirchensteuer,
2. von den Kirchgemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohnes),
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe nach Maßgabe des Lebensführungsaufwands des Kirchengliedes,
4. Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden diese Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nebeneinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 3 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Auf das Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 wird als

Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nr. 1 bis zur Höhe des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschuß.

(2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschuß.

(3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraums ein genehmigter neuer Kirchensteuerbeschuß noch nicht vor, so gilt der bisherige Kirchensteuerbeschuß weiter.

(4) Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Bezirkskirchenamt.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht

1. gegenüber der Landeskirche,
2. gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder aufgrund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehört.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchengliedes mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortskirchensteuer
 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Scheidung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Feststellung, daß sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

(1) Für die Kirchensteuer vom Einkommen können in dem Kirchensteuerbeschuß ein Mindestbetrag und eine Höchstbegrenzung bestimmt werden.

(2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen (Arbeitslohn) aufgrund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9

Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe

(1) Gehört ein Ehegatte keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann von dem Kirchenglied ein gestaffeltes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchengliedes bemessen wird.

(2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschuß bekanntgemacht.

§ 10

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchengliedes bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes.

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

(1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgelds sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen über die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.

(3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.

(4) Werden Maßstabsteuern aufgrund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide, die die Änderungen berücksichtigen, zu ersetzen.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

(1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung vom Landeskirchenamt verwaltet.

(2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchgemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Über Anträge auf Stundung, Erlaß oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.

(2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei Stundung, Erlaß oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheids die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer kann der Kirchensteuerpflichtige innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Kirchensteuerbescheids schriftlich Widerspruch bei der Stelle erheben, die den Bescheid erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Kirchgemeinde des Wohnsitzes bzw. des ständigen Aufenthalts gewahrt.

(2) Widersprüche gegen die Landeskirchensteuer, soweit sie als Zuschlag zur Einkommensteuer oder als Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben wird, sind bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich beim Finanzamt zu erheben.

(3) Dem Widerspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid hilft das zuständige Organ der steuererhebenden Körperschaft ab, wenn es ihn für begründet hält. Wird dem Widerspruch ganz oder teilweise nicht abgeholfen, so ist er dem Bezirkskirchenamt mit einer Stellungnahme vorzulegen, das den Widerspruchsbescheid erläßt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen und zuzustellen. Im Widerspruchsbescheid ist festzulegen, wer die Kosten zu tragen hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 entscheidet über Widersprüche das Finanzamt nach Anhörung des Landeskirchenamtes. In allen übrigen Fällen, die die Landeskirchensteuer betreffen, entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Gegen Widerspruchsbescheide kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist zu richten

1. gegen die Landeskirche, wenn ein die Landeskirchensteuer betreffender Bescheid,
2. gegen die steuererhebende Körperschaft, wenn ein die Ortskirchensteuer betreffender Bescheid

Gegenstand der Klage ist.

(6) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer zu den Fälligkeitsterminen nicht berührt. Die zuständige kirchliche Stelle kann im Widerspruchsverfahren die Vollziehung des Bescheids aussetzen. Die Vollziehung soll ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen oder wenn die Vollziehung für den Kirchensteuerpflichtigen eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 16

Ruhens der Kirchensteuerberechtigung

Das Recht der Kirchgemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften, Ortskirchensteuern nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 zu erheben, ruht.

§ 17

Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen

Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Finanzbedarfs jährlich vom Landeskirchenamt Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen. Über die Berechnungsgrundlagen für die Zuweisungen und deren Aufteilung auf die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke wird jährlich durch die Landessynode entschieden.

§ 18

Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33) in der Fassung des § 15 Absatz 3 der Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO – vom 2. November 1988 (Amtsblatt Seite A 89) sowie des § 20 Absatz 2 des Kirchenbezirksgesetzes – KBG – vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 43) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 des § 5 (Kirchgemeindegliedschaft) erhalten folgende Fassung:

»(3) Von dem Kirchgemeindeglied wird erwartet, daß es als Christ lebt und sich am kirchlichen Leben beteiligt. Es hat die Aufgaben, seinen Herrn zu bezeugen und seinem Nächsten zu dienen. Es ist verpflichtet, seinen Anteil an den Lasten der Kirchgemeinde und der Landeskirche insbesondere durch Entrichtung von Kirchensteuern zu tragen.

(4) Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuer ist Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter und für die Teilnahme an kirchlichen Wahlen.«

§ 19

Ausführungsbestimmungen,
Übergangs- und Durchführungsregelungen

(1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Landeskirchenamt. Die Zuständigkeit der Landessynode für Regelungen gemäß § 17 bleibt unberührt.

(2) Das Landeskirchenamt trifft die aufgrund dieses Kirchengesetzes notwendigen Übergangs- und Durchführungsregelungen.

§ 20

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten sämtliche ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden:

1. Kirchensteuergesetz vom 21. November 1967 (Amtsblatt Seite A 75) in der Fassung von Ziffer I des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz - PFBG -) vom 11. April 1989 (Amtsblatt Seite A 49),
2. Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 14. November 1969 (Amtsblatt Seite A 97),
3. Ausführungsverordnung vom 28. November 1969 (Amtsblatt Seite A 99) zum Kirchengesetz über die Erfüllung finanzieller Pflichten gegenüber der Kirche vom 14. November 1969,
4. Zehnte Ausführungsverordnung vom 29. September 1976 (Amtsblatt Seite A 94) zum Kirchensteuergesetz vom 21. November 1967.

D r e s d e n , den 23. Oktober 1990

**Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

D r . H e m p e l

Landeskirchensteuerbeschuß 1991

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat folgendes beschlossen:

Für das Jahr 1991 erhebt die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens aufgrund des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 1194) sowie des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz - KStG -) vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt Seite A 83) eine Landeskirchensteuer.

Sie beträgt 9 Prozent der Einkommen- (Lohn-) Steuer, jedoch höchstens 3, 5 Prozent des zu versteuernden Einkommens. Der Mindestbetrag der Kirchensteuer ist mit 7,20 DM pro Jahr, 0,60 DM pro Monat, 0,14 DM pro Woche und 0,02 DM pro Tag festzusetzen.

In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 Prozent. Die pauschalierte Kirchensteuer ist im Verhältnis (85:15 Prozent) auf die Konfession »evangelisch« und »katholisch« bei der Abführung durch den Arbeitgeber aufzuteilen.

Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenglieder nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

D r e s d e n , den 23. Oktober 1990

**Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

B ö t t c h e r
Präsident

**Nr. 35 Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung - KiGO -).
Vom 13. November 1990. (ABl. S. A 85)**

Aufgrund der §§ 10 und 19 des Kirchensteuergesetzes vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt Seite A 83) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden haben aufgrund von § 2 Absatz 1 Nummer 4 und § 10 in Verbindung mit § 16 des Kirchensteuergesetzes von ihren Kirchengemeindemitgliedern Kirchgeld zu erheben.

(2) Kirchgeldpflichtig sind alle Kirchengemeindeglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben. Als Einnahmen im vorstehenden Sinne gelten Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit, Renten, Stipendien, laufende Unterstützungen, Unterhalt und Familienaufwand, freiwillige Zuwendungen sowie vergleichbare Einkünfte.

§ 2

(1) Das Kirchgeld beträgt jährlich mindestens 6 DM.

(2) Unbeschadet der Möglichkeit, durch Ortskirchensteuerbeschuß auch eine andere Regelung zu treffen, sollen folgende Kirchgeldsätze angewendet werden:

6 DM Kirchgeld für Schüler, Auszubildende, Studenten, nichtberufstätige Verheiratete, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Blinde und Gehörlose sowie Empfänger vom Sozialhilfe;

12 DM Kirchgeld für nichtberufstätige Verheiratete, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, sowie Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe;

30 DM Kirchgeld für Rentner sowie Empfänger von Vorruhestandsgeld und Altersübergangsgeld;

48 DM Kirchgeld für Berufstätige.

(3) Im Erhebungszeitraum nachweislich gezahlte Landeskirchensteuer kann auf Antrag auf das Kirchgeld angerechnet werden, wenn dies im Ortskirchensteuerbeschuß vorgesehen ist.

§ 3

(1) Der Ortskirchensteuerbeschuß hat den Maßstab für die Erhebung des Kirchgelds, die Höhe des Kirchgelds, Anrechnungsbestimmungen (vgl. § 2 Absatz 3), den Erhebungszeitraum und die Fälligkeitstermine zu enthalten. In ihm ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Kirchgelds anzugeben. Die Verwendung des in der Anlage zu dieser Verordnung angedruckten Musters wird empfohlen.

(2) Der Ortskirchensteuerbeschuß bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bezirkskirchenamtes. Er ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Ortskirchensteuerbeschlüsse, die die Regelung in § 2 Absatz 2 zum Inhalt haben, gelten als genehmigt.

§ 4

(1) Das Kirchgeld wird grundsätzlich am Wohnsitz des Kirchgeldpflichtigen erhoben. Leben Ehegatten getrennt,

so steht der jeweilige Ort des ständigen Aufenthalts der Ehegatten dem Wohnsitz gleich. Bei unverheirateten Studenten und Auszubildenden sowie Kirchgeldpflichtigen, die sich zum Zwecke der Berufsausübung oder Fortbildung zeitweilig in Wohnheimen aufhalten, gilt die Heimatkirchgemeinde als Wohnsitz.

(2) Verzieht ein Kirchgeldpflichtiger während des Erhebungszeitraums in eine andere Kirchgemeinde, so geht die zu diesem Zeitpunkt bestehende Kirchgeldforderung mit dem Tage des Zuzugs auf die Kirchgemeinde des neuen Wohnsitzes über. Bereits geleistete Zahlungen verbleiben der bisherigen Kirchgemeinde. In Zweifelsfällen entscheidet das für den bisherigen Wohnsitz zuständige Bezirkskirchenamt.

§ 5

(1) Das Kirchgeld ist bis 30. April eines jeden Jahres festzusetzen und durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der die wesentlichsten Festlegungen des Ortskirchensteuerbeschlusses enthält, zu erheben. Als Kirchgeldbescheide sollen die vom Landeskirchenamt empfohlenen Muster verwendet werden.

(2) Die Festsetzung und Einhebung des Kirchgelds obliegt je nach der getroffenen Ordnung dem Kirchenvorstand, dem Kirchgemeindeverband oder der von mehreren Kirchgemeinden gemeinsamen Kirchensteuerstelle.

(3) Die Einholung des Kirchgelds ist je nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.

§ 6

Im übrigen gelten für die Erhebung, die Stundung, den Erlaß und die Erstattung von Kirchgeld sowie für das Verfahren bei Einlegung von Widersprüchen gegen Kirchgeldbescheide (Rechtsbehelfsverfahren) die Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Richtlinien.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Anlage (zu § 3 Absatz 1 vorstehender Verordnung)

Muster eines Ortskirchensteuerbeschlusses

Kirchgemeinde
Kirchgemeindeverband
Bezirkskirchenamt

Ortskirchensteuerbeschuß für das Rechnungsjahr 1991

1. Steuerfestsetzung

Auf Beschluß des Kirchenvorstandes - der satzungsmäßigen Vertretung des Kirchgemeindeverbandes¹⁾ werden für das Rechnungsjahr 1991 von allen Kirchgemeindegliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben, folgende Beträge als Ortskirchensteuer erhoben:

6 DM Kirchgeld für Schüler, Auszubildende, Studenten, nichtberufstätige Verheiratete, Soldaten im Grundwehrdienst, Zivildienstleistende, Blinde und Gehörlose sowie Empfänger von Sozialhilfe;

12 DM Kirchgeld für nichtberufstätige Verheiratete, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört, sowie Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe;

30 DM Kirchgeld für Rentner sowie Empfänger von Vorruhestandsgeld und Altersübergangsgeld;

48 DM Kirchgeld für Berufstätige.

2. Anrechnungsbestimmung²⁾

Im Erhebungszeitraum nachweislich gezahlte Landeskirchensteuer ist auf Antrag auf das Kirchgeld anzurechnen.

3. Fälligkeitstermin

Das Kirchgeld ist mit Ablauf eines Monats nach Zugang des Ortskirchensteuerbescheides fällig. Monatliche Ratenzahlung ist zulässig.

4. Rechtsgrundlagen

Dieser Beschluß ergeht aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II Seite 1194), des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz - KStG -) vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt Seite A 83) sowie der Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung - KiGO -) vom 13. November 1990 (Amtsblatt Seite A 85).

5. Verlängerung der Gültigkeit

Sofern nicht bis zum 1. Februar des nächsten Jahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluß gefaßt ist, gilt dieser Beschluß auch für das folgende Jahr.

6. Öffentliche Bekanntmachung

Dieser Beschluß wird in seinen vorstehenden Abschnitten 1 bis 4 mit dem Hinweis auf die kirchenaufsichtliche Genehmigung in ortsüblicher Weise durch Aushang und Abdruck im Kirchgemeindeblatt öffentlich bekanntgemacht.

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschluß wurde in der ordentlichen Sitzung am gefaßt.

., den 19

Der Kirchenvorstand¹⁾
Die Kirchgemeindeverbandsvertretung¹⁾

Vorsitzender
(Siegel)

Mitglied

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Abschnitt 2 entfällt, wenn von der Anrechnungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht werden soll.

Genehmigungsvermerk

Der vorstehende Ortskirchensteuerbeschuß gilt aufgrund von § 3 Absatz 2 der Kirchgeldordnung – KiGO – vom 13. November 1990 (Amtsblatt Seite A 85) als kirchenaufsichtlich genehmigt.³⁾

**Nr. 36 Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –).
Vom 23. Oktober 1990. (Abl. S. A 87)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Aufgrund seines Dienst- und Treueverhältnisses zur Landeskirche hat der Pfarrer ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie. Hieraus folgt, daß er Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung, hat.¹⁾

(2) Die Versorgung der Pfarrer im Alter und bei Invalidität wird durch Kirchengesetz geregelt.²⁾

(3) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Schulbeihilfen in entsprechender Anwendung der für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 2

Gegenstand und Begriffsbestimmung

(1) Nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes haben

- die Pfarrer Anspruch auf Besoldung,
- die Kandidaten Anspruch auf Bezüge,
- die Pfarrer im Wartestand Anspruch auf Wartegeld.

(2) Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Pfarrer, Pastorinnen sowie Pfarrdiakone, Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen.

3) Ortskirchensteuerbeschlüsse, die die Kirchgelderhebung abweichend von § 2 Absatz 2 KiGO regeln, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das zuständige Bezirkskirchenamt

Ausfertigung für Kirchenvorstand
Kirchgemeindevorstandsausschuß
Landeskirchenamt
Bezirkskirchenamt

¹⁾ s. §§ 3 und 64 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Abl. 1984 S. A 13)

²⁾ s. Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer im Ruhestand und bei Invalidität und über die Versorgung ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz – PfvG –) vom 4. November 1980 (Abl. S. 101) in der Fassung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Ergänzung des Pfarrerversorgungsgesetzes vom 8. Dezember 1980 (Abl. 1981 S. A 1)

(3) Kandidaten im Sinne dieses Gesetzes sind Kandidaten und Kandidatinnen.

II. Die Besoldung der Pfarrer

§ 3

Bestandteile der Besoldung

(1) Die Besoldung erfolgt entsprechend den Bestimmungen für die Besoldung der Kirchenbeamten nach der Besoldungsordnung A für aufsteigende Gehälter (Besoldungsgruppen A 13 bis A 15)³⁾.

(2) Die Besoldung besteht aus dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag. In den im Gesetz besonders geregelten Fällen treten zum Grundgehalt Zulagen hinzu.

§ 4

Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Besoldungsgruppen, Zulagen

(1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Dienstaltersstufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zehnten Dienstaltersstufe an nach Besoldungsgruppe A 14, wenn der Pfarrer bis zu diesem Zeitpunkt an einem Weiterbildungslehrgang teilgenommen hat, nach der Anlage 1 a.

(2) Pfarrer, denen hauptamtlich eine hervorgehobene allgemeinkirchliche Aufgabe von besonderer Bedeutung übertragen ist, erhalten für die Dauer der Übertragung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen zwei aufeinanderfolgenden Dienstaltersstufen des jeweiligen Grundgehaltes.

(3) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 nach der Anlage 1 a.

§ 6

Ortszuschlag

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich gemäß Anlage 1 b nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Pfarrers zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht einschließlich der Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder.

(2) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Pfarrer sowie Pfarrer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist. Zur Stufe 2 gehören verheiratete und verwitwete Pfarrer.

³⁾ vgl. Abschnitt II Ziff. 2 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Landeskirchlichen Besoldungs- und Vergütungsgesetz – LBVG – vom 27. Oktober 1987 vom 25. Oktober 1990 (Abl. 1990 S. A 91)

(3) Der Pfarrer erhält für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde, zu dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 dem in der Anlage 1 b aufgeführten Betrag (kinderbezogener Anteil des Ortszuschlages).

(4) Stehen beide Ehegatten im kirchlichen Dienst oder hat ein Ehegatte aufgrund vergleichbarer besoldungs- oder versorgungsrechtlicher Bestimmungen im öffentlichen Dienst Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2, so erhält der Pfarrer zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte. § 19 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, sofern einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder beide jeweils mindestens zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(5) Stehen beide Ehegatten im kirchlichen Dienst, so wird der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages gemäß Absatz 3 dem Pfarrer gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre. § 19 findet auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder beide jeweils mindestens zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Hat der Ehegatte eines Pfarrers aufgrund vergleichbarer besoldungs- oder versorgungsrechtlicher Bestimmungen im öffentlichen Dienst Anspruch auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages, erhält ihn der Pfarrer nur dann, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst nicht vollbeschäftigt ist. Für die Bemessung der Höhe des Anspruchs gilt § 19, jedoch begrenzt auf die Differenz bis zur vollen Höhe des kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlages (Ausgleichsbetrag).

§ 7

Gewährung und Zahlung der Besoldung

(1) Zur Gewährung und Zahlung des Grundgehaltes ist die Kirchgemeinde bzw. die kirchliche Dienststelle, für die der Pfarrer tätig ist, verpflichtet.

(2) Der Ortszuschlag geht zu Lasten der Landeskirche.

§ 8

Dienstwohnung

(1) Dem Pfarrer ist für sich und seine Familie eine Dienstwohnung in angemessener Größe zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Pfarrer hat für die Dienstwohnung eine festgesetzte Dienstwohnungsvergütung an die Kirchgemeinde oder die sonst zuständige kirchliche Dienststelle zu zahlen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung ist von dem zuständigen Bezirksamt unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen festzusetzen⁴⁾.

⁴⁾ s. Rundverordnung des Landeskirchenamtes Nr. 3/1989 vom 21. Dezember 1989, Reg.-Nr. 42331(3)158; 17313/30

§ 9

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter des Pfarrers ist bei der erstmaligen Begründung eines Dienstverhältnisses festzusetzen. Es beginnt vorbehaltlich der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des 35. Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung besteht, hinausgeschoben; und zwar um die Hälfte der weiteren Zeit. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten

- a) einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
- b) einer Freistellung gemäß § 32 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Amtsblatt 1984 Seite A 13),
- c) in denen ein Pfarrer während des Wartestandes im vikarischen Dienst in einer Kirchgemeinde oder in einem Werk der Landeskirche gestanden hat,
- d) der Tätigkeit in der theologischen Lehre und Forschung an einer Universität oder an einer kirchlichen Hochschule,
- e) in denen der Pfarrer unmittelbar vor Begründung seines Dienstverhältnisses oder vor Beginn der Ausbildung, die für die Übernahme in das Dienstverhältnis als Pfarrer vorgeschrieben ist, bei einer kirchlichen Dienststelle der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit einem Umfang von mindestens vierzig Prozent einer Vollbeschäftigung tätig war.

§ 10

Besoldung und Besoldungsdienstalter bisheriger Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen und Pfarrdiakone

Werden Pfarrverwalter, Pfarrverwalterinnen oder Pfarrdiakone in das ständige geistliche Amt übernommen, so erhalten sie vom Tage der Berufung an Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13. Hierzu wird Ortszuschlag gemäß § 6 gezahlt. Von der zehnten Dienstaltersstufe an erhalten sie Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14, jedoch frühestens nach sechs Dienstjahren in Besoldungsgruppe A 13.

§ 11

Amtszimmerentschädigung

(1) Zur Unterhaltung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung eines Amtszimmers eines Pfarrers, dem kein anderer geeigneter Amtsraum zur Verfügung steht, hat die Kirchgemeinde einen angemessenen Beitrag zu zahlen (Amtszimmerentschädigung).

(2) Die Höhe der Amtszimmerentschädigung wird durch das Bezirkskirchenamt oder die sonst zuständige kirchliche Dienststelle festgelegt. Es gelten dafür die durch das Landeskirchenamt festgelegten Richtsätze⁵⁾.

⁵⁾ s. Verordnung des Landeskirchenamtes an alle Bezirkskirchenämter vom 21. Mai 1968 – Reg.-Nr. 610540

Falls es sich durch räumliche oder andere Veränderungen als notwendig erweist, kann das Bezirkskirchenamt bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers die Amtszimmerentschädigung neu festsetzen.

§ 12

Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle

(1) Die Pfarrer sind verpflichtet, auf Aufforderung des Landeskirchenamtes unbefristet die Mitverwaltung einer weiteren Pfarrstelle, deren Verbindung mit ihrer Pfarrstelle beschlossen wird, ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu übernehmen, sofern sie nicht wichtige Gründe zur Ablehnung geltend machen können.

(2) Über eine Ablehnung entscheidet die Kirchenleitung.

§ 13

Aufwandsentschädigung für Wege

(1) Dem Pfarrer ist der unvermeidliche Aufwand für Wege zu Gottesdiensten, Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen), seelsorgerlichem Handeln, Christenlehre, Konfirmandenunterricht und anderen kirchlichen Veranstaltungen, besonders in Schwestern- und Tochterkirchgemeinden oder in mitverwalteten Kirchgemeinden oder in entfernteren, zur Kirchgemeinde gehörigen Orten, zu erstatten.

(2) Sofern es sich um Gottesdienste usw. in Schwester- oder Tochterkirchgemeinden oder in mitverwalteten Kirchgemeinden handelt, ist die Wegeentschädigung von diesen Kirchgemeinden aufzubringen, es sei denn, daß etwas anderes herkömmlich oder durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung festgesetzt ist.

(3) Der unvermeidliche Aufwand für Wege, der einem Pfarrer dadurch erwächst, daß er einen anderen Pfarrer vertritt oder zum Hauptvertreter zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle bestellt ist, ist ihm von der betreffenden Kirchgemeinde in dem tatsächlich erwachsenen Umfange zu erstatten.

§ 14

Stellvertretungsvergütung

(1) Wird ein Pfarrer zur Stellvertretung in einer Pfarrstelle herangezogen oder ist er zum Hauptvertreter zur vikarischen Verwaltung einer Pfarrstelle bestellt, so ist ihm eine Stellvertretungsvergütung zu zahlen, wenn eine nennenswerte Belastung gegeben ist. Die Stellvertretungsvergütung beträgt je nach dem Grad der Inanspruchnahme mindestens 50,- DM und höchstens 100,- DM monatlich. Sie wird erst nach Ablauf eines Monats, in dem der Vertretungsdienst unentgeltlich zu leisten ist, gezahlt. Zahlungspflichtig ist die Kirchgemeinde.

(2) Die Vergütung für die Stellvertretung eines Superintendenten beträgt 150,- DM. Sie ist vom Landeskirchenamt zu zahlen.

(3) Entstehen der Kirchgemeinde, in der der Stellvertreter des Superintendenten die Pfarrstelle innehat, durch die Vertretung Kosten, sind ihr diese durch das Landeskirchenamt zu erstatten. Es kann ein Pauschalbetrag vereinbart werden.

(4) Dauert eine Stellvertretung, für die eine Vergütung nach Absatz 1 gewährt wird, länger als ein Jahr, so hat das Landeskirchenamt zu prüfen, wie durch strukturelle Veränderungen, z. B. Vereinigung mehrerer Kirchgemeinden

zu einer Kirchgemeinde, Bildung von Schwesterkirchverhältnissen oder Anordnung der Mitverwaltung eine Beendigung der Stellvertretung herbeigeführt werden kann.

III. Bezüge der Kandidaten

§ 15

Bezüge der Kandidaten im Katechetikum, im Lehrvikariat und im Predigerseminar

(1) Für die Zeit, in der sich der Kandidat im Katechetikum, im Lehrvikariat und im Predigerseminar befindet, erhält er Bezüge und Verheiratetenzuschlag nach Anlage 2 a.

(2) Kandidaten, deren Ehegatte ebenfalls Kandidat ist, erhalten je die Hälfte des Verheiratetenzuschlages.

(3) Zur Zahlung der Bezüge ist die Landeskirche verpflichtet.

§ 16

Bezüge der Kandidaten nach Abordnung zum vikarischen Dienst

(1) Für die Zeit, in der sich der Kandidat im vikarischen Dienst in einer Kirchgemeinde befindet, erhält er bis zur Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer fünfundsiebzig Prozent der Bezüge nach Stufe 2 der Besoldungsgruppe A 12 und Ortszuschlag nach Anlage 2 b.

(2) § 6 gilt entsprechend.

(3) Zur Zahlung der Bezüge ist die Kirchgemeinde verpflichtet.

IV. Wartegeld der Pfarrer im Wartestand

§ 17

Wartegeld

(1) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld. Es beträgt, sofern der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes in den Wartestand versetzt worden ist, zwei Drittel des ihm zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustehenden Grundgehaltes. Wurde der Pfarrer nach den Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes in den Wartestand versetzt, so werden als Wartegeld nur achtzig Prozent des vorgenannten Satzes gezahlt, sofern nicht im Urteil der Kammer für Amtszucht das Wartegeld auf einen geringeren Betrag herabgesetzt worden ist. Eine Steigerung findet während des Wartestandes nicht statt. Zur Zahlung des Wartegeldes ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Zum Wartegeld wird in voller Höhe der Ortszuschlag gemäß § 6 gezahlt.

(3) Übt der Pfarrer während des Wartestandes im kirchlichen oder außerkirchlichen Bereich eine Tätigkeit aus, für die ihm eine monatliche Vergütung zu zahlen ist, so ist diese Vergütung in voller Höhe auf das Wartegeld anzurechnen. Übersteigt die monatliche Vergütung das Wartegeld, so entfällt dessen Zahlung.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 18

Tätigkeit bei anderen kirchlichen Körperschaften

Ist der Pfarrer oder der Kandidat nicht bei einer Kirchgemeinde, sondern einer anderen kirchlichen Körperschaft tätig, so tritt diese Körperschaft in den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an die Stelle der Kirchgemeinde.

§ 19

Teilbeschäftigte

Teilbeschäftigte Pfarrer erhalten einen dem Prozentsatz ihrer Teilbeschäftigung entsprechenden Teil des Grundgehaltes und des Ortszuschlages nach Maßgabe von § 6.

§ 20

Zahlungsweise

(1) Die Besoldung, die in diesem Kirchengesetz geregelten Bezüge der Kandidaten sowie das Wartegeld werden monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Auf die laufende Besoldung, die Bezüge der Kandidaten und das Wartegeld kann der Empfänger weder ganz noch teilweise verzichten.

§ 21

Überzahlungen und Minderzahlungen

(1) Zuviel gezahlte Besoldung, Bezüge der Kandidaten und Wartegeld sind zurückzuzahlen. Ausnahmsweise kann in Härtefällen oder bei geringfügigen Beträgen von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

(2) Zuwenig gezahlte Besoldung, Bezüge der Kandidaten und Wartegeld sind nachzuzahlen.

(3) Die Verjährungsfrist für den Rückzahlungs- und den Nachzahlungsanspruch beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

§ 22

Ausgleichszahlungen

(1) Sind die nach diesem Kirchengesetz zu zahlenden Bruttobezüge zu dem in § 23 Absatz 1 genannten Zeitpunkt geringer als die nach dem bisherigen Recht gezahlten Bruttobezüge, so ist die jeweils zuständige Dienststelle zu einer laufenden ruhegehaltfähigen Ausgleichszahlung in Höhe der bestehenden Differenz verpflichtet. Diese laufende Ausgleichszahlung ist auf alle später durch Steigerung oder Aufrückungen eintretenden Erhöhungen der Dienstbezüge anzurechnen.

(2) Nachzahlungen für die Vergangenheit erfolgen in keinem Fall.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Ausnahme von § 1 Absatz 3 und von § 6 Absätze 3 und 5 am 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle ihm entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Aufgehoben werden:

- a) Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfbG –) vom 29. Oktober 1982 (Amtsblatt Seite A 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1989 (Amtsblatt Seite A 79),

b) Verordnung vom 29. Oktober 1982 (Amtsblatt Seite A 98) zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung von Abschnitt VII des Änderungsgesetzes vom 27. Oktober 1987 (Amtsblatt Seite A 95) zum Pfarrbesoldungsgesetz vom 29. Oktober 1982,

c) Kirchengesetz über die Stellvertretungsvergütung der Geistlichen vom 10. Mai 1977 (Amtsblatt Seite A 45).

§ 24

Übergangsregelung

(1) § 1 Absatz 3 wird frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt, zu dem die für den öffentlichen Dienst geltenden entsprechenden Bestimmungen durch die Landeskirche übernommen werden.

(2) § 6 Absätze 3 und 5 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Bis dahin gilt folgendes:

Anstelle des bisherigen kirchlichen Kinderzuschlages erhält der Pfarrer für jedes Kind, für welches er Anspruch auf Kinderzuschlag nach der Verordnung über die Gewährung eines kirchlichen Kinderzuschlages hat (berücksichtigungsfähige Kinder), zu dem Ortszuschlag der Stufe 1 oder der Stufe 2 den in der Anlage 1 b aufgeführten Betrag. Der für jedes berücksichtigungsfähige Kind zu zahlende Betrag wird für im kirchlichen Dienst stehende Ehegatten nur an einen von beiden gezahlt. Dieser Betrag ist in vollem Umfang zu gewähren, sofern einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder beide jeweils mindestens zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Insoweit findet § 19 auf diesen Betrag keine Anwendung.

(3) Die mit Wirkung vom 1. Januar 1991 außer Kraft tretende Verordnung des Landeskirchenamtes über den kirchlichen Kinderzuschlag vom 15. September 1987 (Amtsblatt Seite A 86) gilt bis zu diesem Zeitpunkt nur noch insoweit, als sie Aussage darüber trifft, welche Kinder berücksichtigungsfähig sind.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ist das Besoldungsdienstalter der Pfarrer nach den Bestimmungen des § 9 neu festzusetzen.

§ 25

Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen erläßt das Landeskirchenamt.

§ 26

Ausnahmen

Das Landeskirchenamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes bewilligen.

Hierzu: 2 Anlagen

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze ab 1. 10. 1990
(Monatsbeträge in DM)

Anlage 1a
zu § 5

| Bes. Gr. | Orts-zuschl. Ta.-Kl. | Dienstaltersstufe | | | | | | | | | | | | | | |
|----------|----------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| A 12 | I c | 1037,35 | 1086,52 | 1135,69 | 1184,86 | 1234,04 | 1283,21 | 1332,38 | 1381,55 | 1430,72 | 1479,90 | 1529,07 | 1578,24 | 1627,41 | 1676,56 | - |
| A 13 | I b | 1175,28 | 1228,38 | 1281,48 | 1334,57 | 1387,67 | 1440,76 | 1493,86 | 1546,96 | 1600,05 | 1653,15 | 1706,24 | 1759,34 | 1812,44 | 1865,53 | - |
| A 14 | I b | 1209,77 | 1278,62 | 1347,46 | 1416,31 | 1485,16 | 1554,01 | 1622,86 | 1691,70 | 1760,55 | 1829,40 | 1898,25 | 1967,10 | 2035,94 | 2104,79 | - |
| A 15 | I b | 1364,04 | 1439,73 | 1515,42 | 1591,11 | 1666,80 | 1742,50 | 1818,19 | 1893,88 | 1969,57 | 2045,26 | 2120,96 | 2196,65 | 2272,34 | 2348,03 | 2423,72 |
| A 16 | I b | 1516,04 | 1603,59 | 1691,13 | 1778,68 | 1866,22 | 1953,76 | 2041,31 | 2128,85 | 2216,40 | 2303,94 | 2391,48 | 2479,03 | 2566,57 | 2654,12 | 2741,66 |

Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Anlage 1b (zu § 6)

| Zu der Tarifklasse gehörende Bes.-Gruppen | Tarif-klasse | Stufe 1 | Unterschieds-betrag | Stufe 2 | |
|---|--------------|---------|---------------------|---------|---|
| A 13-A 16 | I b | 312,59 | 59,10 | 371,69 | Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages beträgt pro Kind monatlich 50,58 DM. |
| A 9-A 12 | I c | 277,81 | 59,10 | 336,91 | |

Bezüge der Kandidaten im Katechetikum, im Lehrvikariat und im Predigerseminar ab 1. 10. 1990 (Monatsbetrag in DM)

Anlage 2a
zu § 15 Abs. 1

Grundbetrag
871,50

Verheiratetenzuschlag
178,80

Bezüge der Kandidaten nach Abordnung zum vikarischen Dienst ab 1. 10. 1990 (Monatsbetrag in DM)

Anlage 2b
zu § 16 Abs. 1

| Bes. Gr. | Dienstaltersstufe | Ortszuschlag | | Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlages beträgt pro Kind monatlich 37,50 DM |
|---------------|-------------------|--------------|---------|--|
| | | Stufe 1 | Stufe 2 | |
| 75 % von A 12 | 2 815,25 | 208,35 | 252,68 | |

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache St. Matthäus in Bogota/Kolumbien sucht zum 1. September 1991 einen

Pfarrer.

Zur Gemeinde gehören etwa 250 Familien. Der Gottesdienst, der jeden Sonntag in deutscher Sprache gehalten wird, spielt eine zentrale Rolle. An der Deutschen und an der Schweizer Schule sind ca. 10 Stunden Religionsunterricht zu halten.

Gesucht wird ein verheirateter Pfarrer mit Gemeindefahrung, der einem in der Gemeinde bestehenden Bedürfnis nach Seelsorge entspricht, gerne Hausbesuche macht und offen ist für das ökumenische Gespräch und die sozialen Fragen des Landes. Die Mitglieder gehören überwiegend der gehobenen Mittelschicht an. Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte auf dem Gemeindegelände, in der 460 Kinder betreut werden. Die Kindertagesstätte hat eine von der Gemeinde getrennte Verwaltung.

Zur Gemeinde in Bogotá gehören die Filialgemeinden in Medellín und Barranquilla, die etwa dreimal im Jahr besucht werden (Flugreise).

Vor Dienstbeginn ist ein Intensivsprachkurs für den Pfarrer und seine Familie vorgesehen.

Bogotá hat ca. 4 Mio. Einwohner und liegt etwa 2.600 m hoch.

Bewerbungsfrist ist der 9. März 1991. Ausschreibungsunterlagen fordern Sie bitte an beim Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21
Tel. (05 11) 71 11 - 1 30 / 1 29 / 1 27

Auslandsdienst in Namibia

Die Deutsche Evangelisch-Lutherische Gemeinde Windhoek/Namibia sucht eine(n) Pfarrer(in). Die Gemeinde hat vier Pfarrstellen, von denen eine z. Zt. vakant ist. Predigtstellen liegen in der Stadt und in zum Teil weit entfernten Außenbezirken (Farmen).

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Pfarrer(in), der/die Freude hat an Verkündigung und Gemeindeaufbau. Von ihm/ihr wird die Fähigkeit erwartet, die Liebe zur Gemeinde mit einer biblisch fundierten, die ökumenischen Möglichkeiten und gesellschaftlichen Probleme des Landes einbeziehenden Konzeption der Arbeit zu verbinden. Ein Team von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben behilflich.

Die Verkündigungssprache ist im allgemeinen Deutsch. Gute englische Sprachkenntnisse, die bei Bedarf vor Dienstantritt vertieft werden können, sind für die Ausweitung des Dienstes und für ökumenische Kontakte erforderlich.

Deutsche Schulen (bis Abitur) sind am Ort. Ruhig gelegenes Pfarrhaus und Dienstwagen sind vorhanden. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **29. März 1991.**

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindevahl besetzt.

Weitere Auskünfte (Ausschreibungsunterlagen) erteilt das Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21,
Telefon (05 11) 71 11 - 428.

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

| | | | |
|---|---|--------|---|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | | | |
| | | Nr. 21 | Rechtsverordnung zum Datenschutz in kirchlichen Krankenhäusern. Vom 8./9. Oktober 1990. (GVOBl. S. 328) 55 |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | | | |
| | | Nr. 22 | Bekanntmachung der Neufassung des Pröpstegesetzes vom 23. Juli 1977 in der Fassung vom 22. September und 21. November 1990. Vom 11. Dezember 1990. (GVOBl. 1991 S. 1) 57 |
| C. Aus den Gliedkirchen | | | |
| | Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) | | |
| Nr. 15 | Kirchengesetz über zentrale Aufgaben für die Diakoniestationen. Vom 17. November 1990. (KABl. S. 139) 41 | Nr. 23 | Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Gesamtsynode und ihrer Organe vom 26. April 1990 (1. Änderung). Vom 11. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 91) 60 |
| | Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers | | |
| Nr. 16 | Bekanntmachung der Neufassung des Kandidatengesetzes. Vom 26. Oktober 1990. (KABl. S. 131) 42 | Nr. 24 | Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 9. Juni 1988 (1. Änderung). Vom 12. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 92) 60 |
| | Evangelische Kirche in Hessen und Nassau | | |
| Nr. 17 | Verwaltungsverordnung über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EDV-Verordnung – EDVVO). Vom 30. Oktober 1990. (ABl. S. 220) 46 | Nr. 25 | Kirchengesetz über die kirchlichen Gemeindewahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Gemeindewahlgesetz). Vom 12. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 92) 61 |
| Nr. 18 | Ordnung des Berufspraktikums für Diplom-Religionspädagoginnen und Diplom-Religionspädagogen (Berufspraktikumsordnung – BPO). Vom 28. August 1990. (ABl. S. 221) 47 | Nr. 26 | Kirchengesetz über die kirchengemeindlichen Pfarrwahlen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrwahlgesetz). Vom 12. Oktober 1990. (GVBl. Bd. 16 S. 99) 67 |
| | Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck | | |
| Nr. 19 | Neubekanntmachung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer Regelungen im Bereich des Pfarrdienstes und zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes vom 16. Mai 1984 (KABl. S. 62). Vom 12. Dezember 1990. (KABl. S. 149) 51 | | |
| | Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche | | |
| Nr. 20 | Rechtsverordnung über die Wahl und Berufung zum Theologischen Beirat. Vom 3. Dezember 1990. (GVOBl. S. 326) 54 | | |
| | | | Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) |
| | | | Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) |
| | | Nr. 27 | Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 29. November 1990. (ABl. S. 218) 70 |
| | | | Evangelische Kirche von Westfalen |
| | | Nr. 28 | 29. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 1990. (KABl. S. 199) 71 |

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

| | | | | | |
|--------|--|----|--------|---|----|
| Nr. 29 | 30. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 1990. (KABl. S. 200) | 71 | Nr. 35 | Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung – KiGO –). Vom 13. November 1990. (ABl. S. A85) | 79 |
| Nr. 30 | 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 16. November 1990. (KABl. S. 202) | 73 | Nr. 36 | Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PFBG –). Vom 23. Oktober 1990. (ABl. S. A87) | 81 |
| Nr. 31 | Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen. Vom 16. November 1990. (KABl. S. 202) | 74 | | | |
| Nr. 32 | Kirchengesetz über die Berufung von Predigerinnen und Predigern zur Pfarrerin und Inhaberin bzw. zum Pfarrer und Inhaber der bisher verwalteten Pfarrstelle. Vom 16. November 1990. (KABl. S. 205) | 75 | | | |
| Nr. 33 | Verordnung über den Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung in der kirchlichen Verwaltung. Vom 18. Oktober 1990. (KABl. S. 207) | 75 | | | |
| | | | | E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen | |
| | | | | Mitteilungen | 86 |

D. Mitteilung aus dem Bund der Evangelischen Kirchen und der Ökumene

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

| | | |
|--------|--|----|
| Nr. 34 | Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –). Vom 23. Oktober 1990. (ABl. S. A83) | 76 |
|--------|--|----|